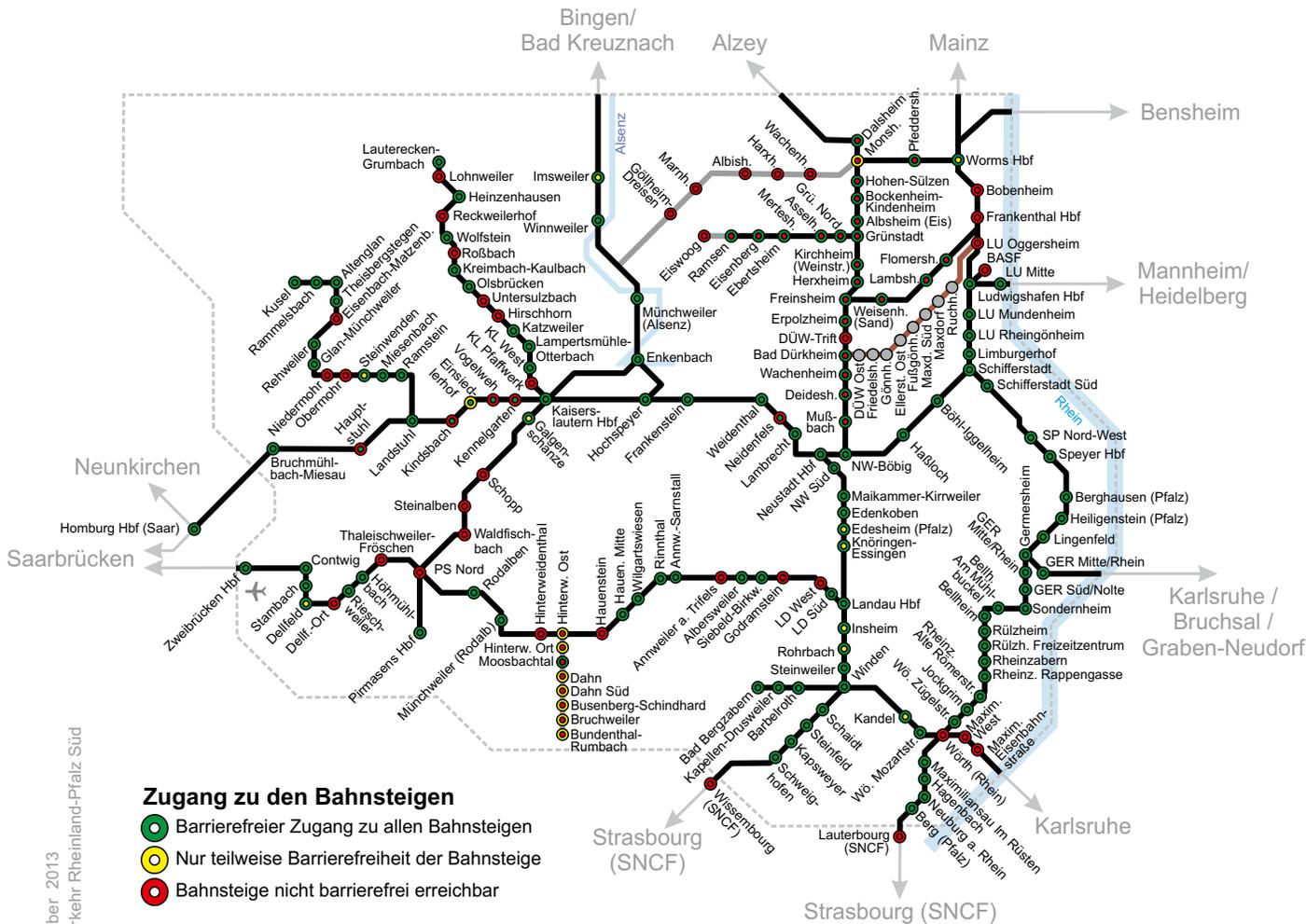




**Wegweiser für Hilfen im Sozialbereich**

**SÜDWESTPFALZ**

# Barrierefreiheit an Bahnhöfen und Haltepunkten



Alle Angaben ohne Gewähr. Stand September 2013  
 © Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

**Fahrplanauskünfte unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de)**  
**oder rund um die Uhr unter 01805/876 46 36**  
 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz,  
 max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)





## Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

fast überall auf der Welt spricht man vom sozialen Netz in Deutschland voller Bewunderung und viele Staaten nehmen das deutsche System als Vorbild für ihre eigenen Anstrengungen im sozialen Bereich. Viele von uns erfüllt das mit Stolz, aber auch mit Sorge. Denn aus den öffentlichen Diskussionen kann man immer wieder entnehmen, dass die Kosten unserer Sozialsysteme schon jetzt kaum mehr bezahlbar sind und den Menschen dafür in Zukunft über Versicherungsbeiträge und Steuern viel abverlangt wird. Viele Gesetze, die in den letzten Jahren verabschiedet wurden, hatten das Ziel, das soziale Netz immer enger zu knüpfen, sodass in unserem Land kaum noch jemand Sorge tragen muss, durch das Netz durchzufallen, unversorgt zu bleiben. Ein menschenwürdiges Leben und eine gesicherte Zukunft ist aus heutiger Sicht, mit all den Hilfen die im Notfall gewährt werden, garantiert.

Diese Hilfen müssen auch beim Einzelnen ankommen, niemand darf in Not geraten oder in Unkenntnis der bestehenden Hilfemöglichkeiten, aus falscher Scham oder gar Angst vor dem Behördengang, in ausweglose Situationen kommen. Dabei muss jedoch auch darauf geachtet werden, dass Missbrauch von Leistungen verhindert wird und Hilfe zur Selbsthilfe an vorderster Stelle steht.

Um nun all diese Hilfen auch in der Bevölkerung bekannt zu machen, ist mit diesem Ratgeber, diesem Wegweiser für Hilfen im Sozialbereich, eine neue, aktuelle Auflage erschienen, die Sie im Notfall mit wichtigen Informationen versorgt. Sie finden alle wichtigen Angaben über das umfangreiche und vielfältige soziale Angebot des Landkreises Südwestpfalz. Sie erhalten in Kurzform eine übersichtliche Darstellung aller in Frage kommenden Leistungen. Die dafür zuständigen Behörden sind ebenso aufgeführt wie die ambulanten und stationären Einrichtungen in unserer Region. Wir hoffen, dass Ihnen diese Neuauflage des Wegweisers im Bedarfsfall eine wertvolle Hilfe ist, die Sie ohne Zeitverlust direkt an die zuständige Stelle vermittelt. Sie können sich aber auch gerne unmittelbar an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Südwestpfalz wenden, die sich Ihrer Anliegen annehmen. Machen Sie, wenn Sie Probleme haben, Gebrauch davon.

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter

|  |     |  |    |
|--|-----|--|----|
| Vorwort .....  | 3   | <b>Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege</b> .....                                    | 30 |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....  | 4–5 | • <b>Wohngemeinschaften,<br/>ambulant betreute Wohnformen</b> .....                    | 30 |
| <b>Pflegestützpunkte PSP</b>   |     | <b>Ambulante Dienste</b> .....   | 31 |
| • COMPASS – Private Pflegeberatung GmbH. ....                                      | 6–9 | <b>Osteuropäische Hilfskräfte in der Pflege</b> .....                                  | 33 |
| <b>Arbeitslosengeld II</b>   |     | <b>Landespflegegeldgesetz</b> .....  | 36 |
| <b>Kommunales Jobcenter</b> .....  | 10  | <b>Landesblindengeldgesetz</b> .....   | 37 |
| <b>Bildungs- und Teilhabepaket</b> .....   | 11  | <b>Informations- und Beschwerdetelefon Pflege</b> ...                                  | 38 |
| <b>Sozialhilfe nach dem SGB XII</b>  |     | <b>Verbraucherschutz für Pflegebedürftige<br/>und Menschen mit Behinderungen</b> ..... | 38 |
| • Hilfe zum Lebensunterhalt .....  | 12  | <b>Kriegsopferfürsorge</b> .....   | 38 |
| • Grundsicherung im Alter<br>und bei Erwerbsminderung .....                        | 13  | <b>Wohngeld</b> .....  | 39 |
| • Hilfen zur Gesundheit .....  | 14  | <b>BAföG</b> .....   | 40 |
| • Eingliederungshilfe für behinderte<br>Menschen .....                             | 16  | <b>Meister-Bafög nach dem AFBG</b> .....   | 41 |
| • Hilfe zur Pflege .....   | 16  | <b>Kommunaler Behindertenbeauftragter</b> .....  | 42 |
| • Hilfe zur Überwindung<br>besonderer sozialer Schwierigkeiten .....               | 16  | <b>Landesberatungsstelle<br/>„Barrierefrei Bauen und Wohnen“</b> .....                 | 42 |
| • Hilfe in anderen Lebenslagen .....   | 16  | <b>Landesberatungsstelle PflegeWohnen</b> .....  | 43 |
| <b>Pflegeversicherung nach dem SGB XI</b> .....                                    | 18  | Unabhängige Patienten- und<br>Arzneimittelberatung .....                               | 44 |
| Pflegeneuausrichtungsgesetz PNG .....  | 23  |  |    |
| <b>Hilfe zur Pflege in einem Heim</b> .....  | 27  |  |    |
| • Wachkoma und<br>beatmungspflichtige Menschen .....                               | 28  |  |    |
| • Hospiz .....   | 28  |  |    |
| • Heime mit Anschriften, Plätzen und täglichen<br>Gesamtpflegesätzen Stufe I. .... | 29  |  |    |

|  |    |
|--|----|
| <b>Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen</b> |    |
| • Freifahrten.....                                   | 46 |
| • Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....     | 47 |
| • Sozialtarif der Telekom.....                       | 47 |
| <b>Barrierefreier Tourismus</b> .....                | 48 |
| <b>Senioren Leitstelle Älter werden</b> .....        | 50 |
| Mehrgenerationenhäuser.....                          | 51 |
| <b>Schuldnerberatung</b> .....                       | 53 |
| <b>Betreuungsgesetz</b> .....                        | 54 |
| <b>Vorsorgevollmacht</b> .....                       | 55 |
| <b>Betreuungsverfügung</b> .....                     | 55 |
| <b>Patientenverfügung</b> .....                      | 56 |
| <b>Vorsorge für den Todesfall</b> .....              | 56 |
| <b>Selbsthilfegruppen</b> .....                      | 58 |
| <b>Organspende</b> .....                             | 59 |
| <b>Anschriftenverzeichnis</b> .....                  | 60 |
| <b>Impressum</b> .....                               | 62 |



In den Birken 66  
66999 Hinterweidenthal  
Tel.: 0 63 96 - 911-0



**Fachpflegeabteilung für  
Menschen im Wachkoma  
(Phase F)  
und beatmete Menschen**

**Professionell gepflegt  
und liebevoll umsorgt**

[www.jungepflege-pfalz.de](http://www.jungepflege-pfalz.de)

## Pflegestützpunkte im Landkreis Südwestpfalz, in Pirmasens und Zweibrücken



### **Pflegeberatung aus einer Hand; Individuelles Beratungs- und Hilfsangebot für Pflegebedürftige**

Ein Unfall, eine schwere Krankheit, Behinderung oder fortschreitende Hilfebedürftigkeit im Alter: Das Leben kann sich von einer Sekunde auf die andere völlig verändern. Um Betroffenen und ihren Angehörigen kompetente Hilfe zum rechten Zeitpunkt zu ermöglichen und zu optimieren, wurden in Rheinland Pfalz 135 Pflegestützpunkte, aufbauend auf den bestehenden Strukturen der Beratungs- und Koordinierungsstellen, eingerichtet. Ein qualifiziertes Pflegeberater-Team berät und informiert über wichtige medizinische und pflegerische Angebote und gewährleistet so passgenaue Hilfen entsprechend der individuellen Pflegesituation.

Dieser Service wird gemeinschaftlich von allen Kranken- und Pflegekassen in Rheinland Pfalz sowie den Landkreisen und dem Land getragen und stellt mit seinem Konzept nach der Devise „Richtige Hilfe zur rechten Zeit“ kompetente Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenssituationen sicher. Für den Landkreis Südwestpfalz und die Städte Zweibrücken und Pirmasens wurden insgesamt sechs Pflegestützpunkte eingerichtet. Sie bieten pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen mit qualifizierter Beratung und kompetenter Information effektive Hilfe aus einer Hand. In den Pflegestützpunkten können Pflegebedürftige und deren Angehörige neutral und kostenlos in Erfahrung bringen, welche Angebote der häuslichen Pflege und Versorgung möglich sind, welche Leistungen- und Finanzierungen den Betroffenen zustehen und welche aktuellen Hilfen es bei der Wohnungsanpassung gibt. Die in den jeweiligen Pflegestützpunkten eingesetzten PflegeberaterInnen beraten persönlich, vertraulich, trägerneutral und kostenlos. Die PflegeberaterInnen organisieren und koordinieren die konkreten, passgenauen Hilfen für die Betroffenen, aber auch die entlastenden Dienste für die Pflegenden. Empfehlungen zu Leistungsanbietern werden nicht gegeben. Durch Hausbesuche werden auch Pflegebedürftige und Ratsuchende erreicht, die

den Pflegestützpunkt in ihrem Landkreis oder in ihrer Stadt nicht persönlich aufsuchen können. Auf Wunsch erfolgt eine Beratung entsprechend der Pflegesituation gemeinsam mit Arzt, Pflegedienst, Therapeuten, Betreuer oder den Angehörigen. Die Pflegeberaterin/der Pflegeberater erstellt einen persönlichen Hilfeplan: Dieses so genannte Fallmanagement begleitet die Pflegedürftigen und Angehörigen so lange, wie Hilfe und Unterstützung benötigt wird. Natürlich können Pflegebedürftige bzw. ihre Angehörigen jederzeit die Pflegestützpunkte aufsuchen, wenn sie Beratung und Hilfe brauchen.

### **COMPASS – Private Pflegeberatung GmbH**

Die telefonische Pflegeberatung von COMPASS steht allen Ratsuchenden offen. Die COMPASS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind qualifizierte Fachkräfte und informieren, beraten die Verbraucherinnen und Verbraucher zu allen Belangen rund um die Themen Pflege, Hilfe und Betreuung. Selbstverständlich können auch Vertrauenspersonen wie etwa der Hausarzt oder eine Betreuungsperson stellvertretend für den Pflegebedürftigen bei der telefonischen Pflegeberatung anrufen, sich informieren und auch, auf Wunsch des Klienten, eine Pflegeberatung initiieren. Die COMPASS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragen vor der Terminvereinbarung noch einmal bei dem Klienten und seinen Angehörigen nach, ob diese die Pflegeberatung wünschen. Die Beteiligung an den aufzubauenden Pflegestützpunkten war Gegenstand intensiver Erörterungen bei der Privaten Pflegeversicherung. Im Ergebnis wurde entschieden, sich nicht an dem Pflegestützpunktmodell zu beteiligen, sondern eine qualifizierte Pflegeberatung durch ein eigenes Konzept für alle Mitgliedsunternehmen sicherzustellen. Zum einen mit dem Ziel die Menschen nicht zusätzlich zu belasten und zum anderen ein bundesweit einheitliches, qualitativ hochwertiges Angebot zu etablieren. Die leistungsrechtlichen Ansprüche aus der Privaten Pflegepflichtversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind zwar grundsätzlich gleich. In der Pflegeberatung sind jedoch systemische Unterschiede und Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die COMPASS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zu diesen Spezifika wie Musterbedingungen der PPV oder auch der Beihilfe eigens geschult. Das COMPASS-Pflegeberatungsteam berät und begleitet Sie und Ihre Angehörigen zum Beispiel:

zur häuslichen Pflegesituation und zu Angeboten der ambulanten Versorgung

- zu finanziellen Aspekten der Pflegesituation
- zur Beantragung einer Pflegestufe
- zu Hilfsmitteln oder der Anpassung des Wohnumfelds
- zu regionalen Hilfs- und Unterstützungsangeboten und ehrenamtlichen Diensten
- zur teilstationären und stationären Versorgung

Ihre Fragen zu Ihrer spezifischen Pflege-Situation beantworten die Pflegeexperten von COMPASS - gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch bei Ihnen zu Hause. Selbstverständlich kostenfrei. Rufen Sie uns einfach unter unserer kostenfreien Servicenummer 0800 101 88 00 an.

## **Betreuen mit Herz! Die Johanniter Westpfalz.**



- Grundpflege • medizinische Versorgung • Hausnotruf • hauswirtschaftliche Dienste • häusliche Betreuung • Kinder- und Jugendhilfe

Bei allen Fragen helfen wir  
Ihnen gerne weiter, rufen Sie  
uns einfach an:  
Tel. 06331 21180

**DIE  
JOHANNITER**  
Aus Liebe zum Leben



# Pflegestützpunkte im Landkreis Südwestpfalz, in Pirmasens und Zweibrücken

**Die Pflegestützpunkte sind wie folgt zu erreichen:**

**Pflegestützpunkte im Landkreis Südwestpfalz:**

## ① PSP Dahn

Schulstraße 4  
Karin Zech-Pfeiffer  
Tel. 06391/9101581  
k.zech-pfeiffer@psp-suedwestpfalz.de

Hans-Gerd Johann  
Tel. 06391/9101582  
Fax: 06391/9101583  
h-g.johann@psp-suedwestpfalz.de  
Servicezeit: Mo–Fr 8.00–9.30 Uhr,  
Do 13.00–14.00 Uhr  
Änderung ab 1.1.2014

## ② PSP Waldfischbach-Burgalben

Schillerstraße 1  
(Ärztehaus)  
Petra Kumschlies  
Tel. 06333/6020652  
p.kumschlies@psp-suedwestpfalz.de

Angelo Lizzi  
Tel. 06333/6020651  
a.lizzi@psp-suedwestpfalz.de  
Fax: 06333/6020653  
Servicezeit: Mo–Fr 9.00–10.00 Uhr,  
Mo 15.00–17.00 Uhr

## ③ PSP Battweiler

Hauptstraße 15  
Bernd Ibisch  
Tel. 06337/2099032  
b.ibisch@psp-suedwestpfalz.de

Angelo Lizzi  
Tel. 06337/2099031  
a.lizzi@psp-suedwestpfalz.de  
Fax: 06337/2099133  
Servicezeit: Mo–Fr 8.30–10.00 Uhr,  
Do 14.00–17.00 Uhr

**Pflegestützpunkte in Pirmasens:**

## ④ PSP Pirmasens

Blocksbergstraße 54  
Andreas Kuntz  
Tel. 06331/6080723

andreas.kuntz@psp-pirmasens.de  
Inge Rohr  
Tel. 06331/6080722  
Mail: i.rohr@psp-pirmasens.de  
Servicezeit: Mo–Fr 8.00–9.00 Uhr,  
Di 14.00–15.00 Uhr

## ⑤ PSP Pirmasens

Pfarrgasse 1  
Anna Kuntz  
Tel. 06331/1440158  
Mail: a.kuntz@psp-pirmasens.de

Inge Rohr, Tel. 06331/1440157  
Mail: i.rohr@psp-pirmasens.de  
Servicezeit: Mo–Fr 9.00–10.30 Uhr,  
Do 14.00–16.00 Uhr

**Pflegestützpunkt in Zweibrücken:**

## ⑥ PSP Zweibrücken

Bleicherstraße 8a  
Nora Jockel-Quasten  
Dorothea Förch-Maier,  
Tel. 06332/800897  
pflegestuetzpunkt-zw@t-online.de  
Servicezeit:  
Mo–Fr 8.30–12.00 Uhr,  
Do 13.30–15.30 Uhr



# Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber die zwei parallelen Fürsorgeleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengelegt. Im Landkreis Südwestpfalz ist zuständige Behörde für die Umsetzung des SGB II die Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Kommunales Jobcenter.

Anspruchsberechtigt auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sind neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch Personen, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben und hilfebedürftig sind. Dies sind beispielsweise der Ehe- oder Lebenspartner und Haushaltsangehörigen, unverheiratete bedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Erwerbsfähig sind diejenigen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II; nichterwerbsfähige Familienmitglieder der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII haben. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind im Gegensatz zum Arbeitslosengeld I keine beitragsfinanzierte, sondern steuerfinanzierte Sozialleistungen. Daher bekommen nur Personen Leistungen nach dem SGB II, die hilfebedürftig sind. Als hilfebedürftig gilt man, wenn man den eigenen Lebensunterhalt (Bedarf) und den seiner in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und Partner nicht aus zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe (z. B. wg. Alleinerziehung) und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Seit 01. Januar 2013 beträgt der Regelbedarf für alleinstehende Erwachsene und Alleinerziehende 382 Euro. Für volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft beträgt dieser 345 Euro. Für sonstige

erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft zwischen 18 Jahren und 25 Jahren wird ein Regelbedarf von 306 Euro anerkannt. Die Regelbedarfe für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren beziffern sich auf 224 Euro, von 7 bis unter 14 Jahren auf 255 Euro und von 14 bis unter 18 Jahren auf 289 Euro.

Die Regelbedarfe werden jeweils zum 01.01. eines Jahres fortgeschrieben und gegebenenfalls angepasst. Neben der Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums durch die Lebensunterhaltshilfe werden zudem möglichst passgenaue Eingliederungsleistungen erbracht, um eine schnellstmögliche Wiedereingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit zu erreichen. Hierfür steht eigens ein persönlicher Ansprechpartner (Fallmanager) zur Verfügung, der sich dieser Aufgabe annimmt und die Hilfesuchenden berät und unterstützt.

## **Die Hauptstelle des Kommunalen Jobcenters in Pirmasens,**

Delaware Avenue 12–18,  
Eingang Pestalozzistraße,  
66953 Pirmasens, Tel. 06331/809-0,  
ist zuständig für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen, Waldfishbach-Burgalben, Pirmasens-Land und Rodalben.

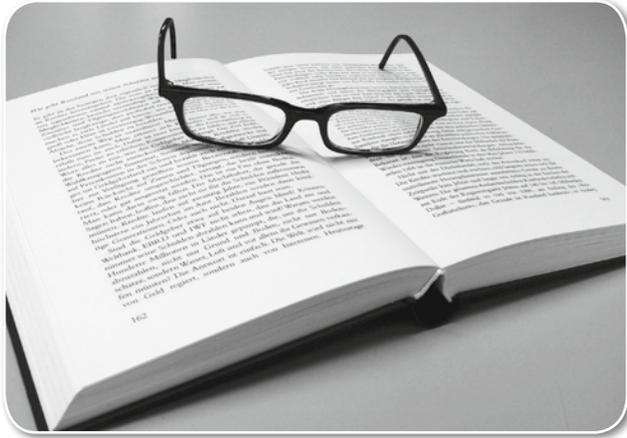
## **Die Außenstelle Dahn,**

Pirmasenser Str. 61, 66994 Dahn  
Tel. 06391/924-110, betreut die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Verbandsgemeinde Dahn und Hauenstein.

## **Die Außenstelle Zweibrücken,**

Maxstraße 1, 66482 Zweibrücken,  
Tel. 06332/569-917, ist zuständig für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Verbandsgemeinden Wallhalben und Zweibrücken-Land.

## Bildungs- und Teilhabepaket



Seit 2011 haben bedürftige Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Schulausflügen und dem Mittagessen in Schule, Hort und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Das neue Bildungspaket unterstützt gezielt 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von Flyern:

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Antragsformulare sowie Flyer erhalten Sie im Kommunalen Jobcenter des Landkreises Südwestpfalz.



Als gemeinnützige Gesellschaft bieten wir intensive Betreuung für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen an:

- ♦ Hilfen im Berufsleben (Integrationsfachdienst):
  - Berufsbegleitung
  - Vermittlung von Arbeitsplätzen
  - Übergang Schule-Beruf
- ♦ Betreuung im Bereich Wohnen:
  - Gemeinschafts- und Einzelwohnen
  - Sozialtherapeutisches Wohnheim
- ♦ Hilfen im Alltag: Tagestätte, ambulante Leistung

**Kontakt:** R U B I N gemeinnützige GmbH  
Mannheimer Str. 196 • 67657 Kaiserslautern  
Tel.: 0631 340 11 93 • mail@rubin-awo.org

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die in Not geratene Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch haben. Die Ursachen derartiger Notlagen (z.B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit, zu geringes Renteneinkommen etc.) können vielfältig sein. Im Prinzip kann es einen jeden treffen, vorübergehend oder auch längerfristig Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Die Aufgabe der Sozialhilfe besteht darin, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dabei verfolgt die Sozialhilfe das Ziel, den hilfebedürftigen Menschen alsbald wieder unabhängig von der staatlichen Unterstützung zu machen. Es gilt hier das grundlegende Prinzip der "Hilfe zur Selbsthilfe". Sozialhilfe wird als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht. Soweit ein Hilfesuchender sich weder aus eigener Kraft bzw. mit eigenen finanziellen Mitteln, noch mit Hilfe Dritter aus seiner Notlage befreien kann, ist ihm die für seine persönliche Situation geeignete Leistung der Sozialhilfe zu gewähren. Dabei ist (außer im Rahmen der Grundsicherung) kein Antrag erforderlich, denn die Sozialhilfe setzt (automatisch) ein, sobald der zuständigen Behörde die Notlage bekannt wird. In der täglichen Praxis erfolgt allerdings zweckmäßigerweise eine Antragstellung beim örtlichen Sozialamt, da mit dem sogenannten Sozialhilfe-Grundantrag all jene Informationen abgefragt werden können, welche die Behörde zur Entscheidung über die Sozialhilfebewilligung benötigt. Die Sozialhilfe umfasst nach § 8 SGB XII folgende Hilfen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII)
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)

5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII)
  6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
  7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung. Jeder Ratsuchende oder Antragsteller wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Südwestpfalz umfassend beraten. Dabei gilt das Prinzip der Gesamtprüfung aller in Betracht kommenden Ansprüche (auch Ansprüche gegen andere Behörden) von Amts wegen. Das bedeutet, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Sozialhilfe auch auf solche Ansprüche aufmerksam machen, die der Hilfesuchende - vielleicht aus Unkenntnis - zunächst gar nicht geltend macht.

### **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII**

Hilfe zum Lebensunterhalt deckt den notwendigen Lebensunterhalt von Menschen, deren wirtschaftliche und soziokulturelle Existenz auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 27 SGB XII "insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens". Zu letzteren gehören "in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben." Diese gesetzliche Definition verdeutlicht, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur ein physisches Existenzminimum leistet, sondern einen soziokulturellen Mindeststandard, der eine angemessene Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einschließt. Wie alle Hilfen im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem SGB XII soll auch die Hilfe zum Lebensunterhalt den Leistungsberechtigten die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorrangig als Geldleistung erbracht. Zunächst wird der Bedarf ermittelt, dann werden Einkommen und Vermögen (eigene Mittel) diesem Bedarf rechnerisch gegenüber gestellt. Übersteigt der Bedarf die eigenen Mittel, besteht insoweit (Fehlbedarf) ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

### **Nachrang der Hilfe zum Lebensunterhalt:**

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält nicht, wer sich aus eigenen Kräften (z.B. Arbeitskraft) oder mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Insofern schützt Hilfe zum Lebensunterhalt als letztes soziales "Auffangnetz" vor Armut und sozialer Ausgrenzung.

Grundsätzlich ausgeschlossen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind - trotz Bedürftigkeit - folgende Personengruppen:

- Personen, die leistungsberechtigt sind nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), d.h. erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben (Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld II)
- sowie deren nicht erwerbsfähige Angehörige (Anspruchsberechtigung auf Sozialgeld),
- Ausländer, soweit eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht.

Andere vorrangige Sozialleistungsansprüche, z.B. auf Krankengeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Rente, Kindergeld etc. schließen einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zwar nicht von vornherein aus, führen aber durch rechnerische Berücksichtigung dieser Leistungen auf der Einkommensseite zu einer Minderung oder auch einem gänzlichen Wegfall der Hilfe zum Lebensunterhalt. Als Einkommen sind aber nicht nur Sozialleistungen, sondern auch (fast) alle anderen denkbaren Einkünfte zu berücksichtigen, z.B. Mieteinnahmen, Unterhaltsansprüche, Steuererstattungen und vieles mehr. Wir informieren Sie gern im persönlichen Beratungsgespräch über weitere Details und Besonderheiten (z.B. nicht anrechenbare Einkünfte, Bereinigung des Einkommens usw.). Neben der Selbsthilfe aus eigenen Kräften und der Ausschöpfung aller in Betracht kommenden (legalen) Einnahmemöglichkeiten ist schließlich vorhandenes Vermögen



(Barvermögen oder Sachvermögen) vorrangig für den Lebensunterhalt einzusetzen. Hier gelten jedoch großzügige Schutzvorschriften, die den Leistungsberechtigten vor besonderen Härten bewahren sollen.

### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII**

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine bedarfsdeckende Leistung zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) für bestimmte Personengruppen. Innerhalb des SGB XII ist die Grundsicherung gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt eine vorrangige Sozialleistung. Personen,

die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie volljährige, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren sind antragsberechtigt. Die Grundsicherung ist einkommens- und vermögensabhängig.

### **Wer ist berechtigt, Grundsicherung zu erhalten?**

Antragsberechtigt auf Leistungen der Grundsicherung nach § 41 ff. SGB XII sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Schon mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind Personen dann antragsberechtigt, wenn sie aus medizinischen Gründen voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Weitere Voraussetzung ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist. Allerdings stehen Leistungen der Grundsicherung nur zu, soweit Einkommen und Vermögen nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden sind, um den Bedarf zu decken. Es ist also eine Bedürftigkeit erforderlich. Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats. Die Gewährung der Grundsicherung ist nicht von einer vorherigen Beitragszahlung abhängig. Es handelt sich also nicht um eine Versicherungsleistung. Ob ein Rentenanspruch besteht oder nicht, ist bedeutungslos. Finanziert wird die Grundsicherung aus allgemeinen Steuermitteln. Die Berechnung der Grundsicherungsleistung orientiert sich an den Regelungen zur Berechnung von Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Grundsicherung umfasst nach § 42 SGB XII regelmäßig je Person einen Regelsatz, die angemessenen tatsächlichen Unterkunftskosten sowie ggf. Mehrbedarfszuschläge bei bestimmten Fallgestaltungen. Eventuell kommen noch die Beiträge zur frei-

willigen Kranken- und Pflegeversicherung hinzu. Einkommen und Vermögen werden - wie im sonstigen Sozialhilferecht - auf den so ermittelten Bedarf angerechnet. Einmalige Bedarfe (z.B. laufende Beschaffung von Kleidung oder Hausrat, Kauf von Elektrogeräten sowie deren Reparatur etc.) sind wie auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bereits durch die Regelsätze abgegolten. Lediglich noch für folgende Bedarfe sind einmalige Beihilfen möglich:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Wesentliche Unterschiede zur Hilfe zum Lebensunterhalt sind insbesondere die Antragsabhängigkeit, die Bewilligung für einen Zeitraum von in der Regel einem Jahr, die nur sehr eingeschränkte Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten sowie die Tatsache, dass die Grundsicherung ihrem Wesen nach eine Dauerleistung darstellt, während die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich nur als vorübergehende Nothilfe gedacht ist.

### **Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII**

Hilfen zur Gesundheit sind verschiedene Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), die bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen weiterer (gesundheitlicher/persönlicher) Voraussetzungen gewährt werden. Als Hilfen zur Gesundheit kommen - je nach vorhandenem Hilfebedarf - in Betracht:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Hilfe bei Sterilisation.

Die Hilfen zur Gesundheit sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber dem Leistungskatalog der gesetzlichen

Krankenversicherung. Qualität und Umfang der Hilfen zur Gesundheit orientieren sich exakt am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

### **Nachrang der Hilfen zur Gesundheit:**

Wie vorstehend ausgeführt, werden Hilfen zur Gesundheit nur gewährt, soweit nicht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderer Sozialleistungsträger in Anspruch genommen werden können. Mögliche vorrangige Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung sind stets nach folgender Rangfolge zu prüfen:

- "Klassische" Krankenkassenmitgliedschaft im Rahmen einer eigenen Versicherung (Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung) oder im Rahmen einer Familienversicherung über Angehörige,
- Krankenkassenmitgliedschaft besonderer Art: Anmeldung des Leistungsberechtigten durch das Sozialamt bei einer

Krankenkasse nach § 264 Sozialgesetzbuch V (SGB V); siehe dazu nachfolgende Erläuterungen.

Soweit also eine "klassische" Mitgliedschaft in einer Krankenkasse besteht oder eingerichtet werden kann, hat diese Möglichkeit Vorrang. Besteht auf normalem Wege kein Zugangsrecht zur Krankenversicherung, kommt eine Anmeldung durch das Sozialamt nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse nach Wahl des Leistungsberechtigten in Betracht. Sofern auch die Voraussetzungen des § 264 SGB V nicht erfüllt sind (z.B. bei sehr kurzzeitiger Bedürftigkeit), erbringt der Träger der Sozialhilfe bzw. das örtliche Sozialamt die notwendigen Hilfen durch unmittelbare Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit.

### **Wahlrecht von Sozialhilfeempfängern und "unechte" Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung:**

Nach Maßgabe der Regelungen des § 264 SGB V haben Sozialhilfeempfänger, die nicht krankenversichert sind, unverzüglich eine



**oticon**  
PEOPLE FIRST

**KEHREL**  
Hörgeräte-Meisterbetrieb

**Der Akustiker, der zu Ihnen kommt!**  
**Ihr Kompetenz-Zentrum für gutes Hören**

|  |  |  |
|--|--|--|
| Bahnhofstraße 2-6<br><b>66953 Pirmasens</b><br>Tel.: +49 (0) 63 31/22 76 01<br>Fax: +49 (0) 63 31/22 76 06 | Altenstraße 3<br><b>76855 Annweiler</b><br>Tel.: +49 (0) 63 46/90 11 06<br>Fax: +49 (0) 63 46/90 11 07 | Am Schlossplatz 6<br><b>66482 Zweibrücken</b><br>Tel.: +49 (0) 63 32/8 07 59 82<br>Fax: +49 (0) 63 32/8 07 59 83 |
|--|--|--|

E-Mail: [info@hoergeraete-kehrel.de](mailto:info@hoergeraete-kehrel.de) · Internet: [www.hoergeraete-kehrel.de](http://www.hoergeraete-kehrel.de)

**Sparkasse Südwestpfalz.**  
**Gut für die Region.**  
[www.spk-swp.de](http://www.spk-swp.de)



**Sparkasse**  
**Südwestpfalz**

Krankenkasse zu wählen, welche dann die Leistungsgewährung anstelle der Hilfen zur Gesundheit gegen Kostenerstattung übernimmt. Durch die Anmeldung des Sozialamtes bei der gewählten Krankenkasse kommt keine typische Krankenkassenmitgliedschaft zustande (es sind keine Beiträge zu zahlen), sondern eine Mitgliedschaft besonderer Art. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der "unechten" Mitgliedschaft. Das Leistungsniveau ist aber völlig identisch mit dem Leistungsniveau, das "echten" Kassenmitgliedern zusteht.

### **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII**

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine spezielle Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Die Eingliederungshilfe wirkt präventiv, rehabilitativ und integrativ. Es ist ihre Aufgabe, "eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern" (§ 53 Abs. 3 SGB XII). Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Regelungen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen sind sehr komplex und können im Rahmen dieser Broschüre nicht im Einzelnen vorgestellt werden. Nähere und weitergehende Informationen erteilen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Südwestpfalz.

### **Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII**

Menschen, die eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten. Hilfe zur Pflege ist eine Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe. Daher ist neben den medizinischen Voraussetzungen insbesondere die wirtschaftliche Situation (Einkommen und

Vermögen) für einen möglichen Anspruch von entscheidender Bedeutung. Seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung ist die Sozialhilfe vor allem zuständig für Pflegebedürftige, die das Kriterium der "erheblichen Pflegebedürftigkeit" (Stufe I nach § 15 SGB XI) nicht erfüllen, in Fällen kostenintensiver Schwerstpflege, für welche die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind, für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie für nicht pflegeversicherte Personen. Unterschieden wird allgemein zwischen Leistungen bei häuslicher Pflege sowie Hilfe zur Pflege in stationären oder teilstationären Einrichtungen.

### **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII**

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere Menschen, die von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffen sind, gehören zu diesem Adressatenkreis. Je nach Problemstellung sind die erforderlichen Hilfen zu gewähren, soweit die Betroffenen nicht aus eigener Kraft fähig sind, die Schwierigkeiten zu überwinden und soweit nicht Leistungen nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs vorrangig beansprucht werden können.

### **Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII**

Unter dem Begriff "Hilfen in anderen Lebenslagen" finden sich im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) folgende Hilfen:

### **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Aufgabe der Hilfe ist die Versorgung Haushaltsangehöriger, wenn die hierzu bestimmte Person an der Haushaltsführung gehindert ist (z.B. Nachbarschaftshilfe, Haushaltshilfe). Die Altenhilfe soll dazu beitragen, durch das Alter bedingte Schwierigkeiten zu ver-

hüten, zu überwinden oder zu mildern und den alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Bei dieser Hilfe steht die persönliche Beratung im Vordergrund. Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat hierzu die "Leitstelle Älterwerden" eingerichtet. Hilfe und Rat bezüglich aller Altersfragen werden unter der Telefonnummer 06331-809-333 erteilt. Bezüglich der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, wird man bei der Landesberatungsstelle "Barrierefrei Bauen und Wohnen" persönlich beraten

### **Blindenhilfe**

Es wird ein Blindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gewährt. Die Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) sind jedoch vorrangig.

### **Hilfe in sonstigen Lebenslagen Bestattungskosten**

Die Bestattungskosten können gemäß § 74 SGB XII auf Antrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden. § 74 SGB XII findet nur Anwendung bei Verstorbenen, deren bestattungspflichtige Angehörige für die Bestattung sorgen wollen oder bereits gesorgt haben. Der zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben, obwohl der Nachlass nicht ausreicht und ihm selbst die Kostentragung nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist. Es handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch bis zu 3 Monaten nach der Bestattung geltend gemacht werden kann. Örtlich zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährt hat oder subsidiär in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

SOZIALKONZEPT »Mariettenhof«  
Seniorenpflegeheim



## Auf den ersten Blick ein Haus. Auf den zweiten Blick ein Zuhause.

Liebevolle Pflege und Betreuung – bei uns kein Wunsch, sondern Wirklichkeit. Besuchen Sie uns doch einmal. Wir freuen uns auf Sie.

- ♥ Ruhige Wohnlage direkt am Kurpark in Dahn
- ♥ Gemütliche, helle Zimmer mit eigenem Bad/WC
- ♥ Liebevolle und kompetente Pflege und Betreuung in allen Pflegestufen
- ♥ Umfangreiche Freizeit- und Therapieangebote

**Kurzzeit-  
pflege  
bei uns in  
Dahn!**



SOZIALKONZEPT »Mariettenhof« Seniorenpflegeheim  
Schlossstraße 25 • 66994 Dahn  
Telefon: 06391/992-0  
[www.sozialkonzept.com/mariettenhof](http://www.sozialkonzept.com/mariettenhof)

# Die Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)

Die Pflegeversicherung begann am 01.01.1995. Die Leistungen wurden stufenweise eingeführt: Seit 01.04.1995 haben Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, Ansprüche auf Leistungen der häuslichen Pflege; seit 01.07.1996 bestehen auch für Pflegebedürftige in stationärer Pflege Leistungsansprüche gegen die Pflegeversicherung. Das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG) ist am 30. Oktober 2012 in Kraft getreten. Auf die neuen Leistungen wird im nachfolgenden Kapitel gesondert eingegangen.

## Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Personen mit geistigen oder seelischen Krankheiten oder Behinderung sind denjenigen gleichgestellt, die an einer körperlichen Erkrankung oder Behinderung leiden. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit ist im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) genau definiert. Für die Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt, ist allein auf den Hilfebedarf bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität (Grundpflege) und hauswirtschaftliche Versorgung abzustellen.

## Pflegestufen I bis III und Härtefall

Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich nicht nur danach, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung gegeben ist, sondern auch nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit. Dementsprechend werden die Pflegebedürftigen folgenden drei Pflegestufen zugeordnet:

- Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
- Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.
- Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen ist der Hilfebedarf bzw. der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität (Grundpflege) sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Der Zeitaufwand muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt:

- in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,
- in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen,
- in der Pflegestufe III mindestens 5 Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen.

Pflegebedürftige der Pflegestufe III können darüber hinaus

in besonders gelagerten Einzelfällen als Härtefall anerkannt werden, wenn:

- die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch des Nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann oder
- Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens 7 Stunden täglich, davon wenigstens 2 Stunden in der Nacht, erforderlich ist.

### **Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit**

Leistungen der Pflegeversicherung werden bei der häuslichen Pflege ebenso wie bei der stationären Pflege nur auf Antrag erbracht. Ist der Pflegebedürftige Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, dann ist der Antrag bei der dort errichteten Pflegekasse zu stellen. Ist das Krankheitsrisiko bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgesichert, dann muss ein entsprechender Antrag bei dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die private Pflegepflichtversicherung besteht. Der Antrag kann formlos gestellt werden; im übrigen liegen Antragsvordrucke bei den jeweiligen Pflegekassen bzw. bei den privaten Versicherungsunternehmen bereit. Der Antrag sollte umgehend gestellt werden, wenn der Pflegefall eintritt oder vorauszusehen ist. Die Leistungen werden von der Antragstellung an erbracht, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Wenn die Feststellung der Pflegebedürftigkeit einige Zeit in Anspruch nimmt, werden auch rückwirkend Leistungen erbracht. Verstirbt der Pflegebedürftige in dem Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Begutachtung, ist eine Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach Aktenlage und damit ebenfalls eine rückwirkende Leistungsgewährung möglich.

### **Begutachtungsverfahren**

Nachdem die Pflegekasse die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (z.B. Mitgliedschaft bei der Pflegekasse; Vorversicherungszeiten) geprüft hat, beauftragt sie den Medizinischen

Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Zur Begutachtung ist der Versicherte in seinem Wohnbereich zu untersuchen, ggf. auch im Krankenhaus oder in der vollstationären Pflegeeinrichtung, in der er sich bereits befindet. Der Besuch des Gutachters (Arzt, Pflegefachkraft) wird angekündigt. Auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen ergeht durch die Pflegekasse bzw. durch das private Versicherungsunternehmen ein Leistungsbescheid. Zugleich ist dem Pflegebedürftigen eine Beratung darüber anzubieten, welche Pflegeleistungen seiner persönlichen Versorgungssituation am besten gerecht werden.

### **Leistungen bei häuslicher und stationärer Pflege**

Die Leistungen in der häuslichen und stationären Pflege sind nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt und werden in der sozialen Pflegeversicherung dem Pflegebedürftigen in Form von Sach- und Geldleistungen gewährt. Auch Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig im häuslichen Bereich pflegen, können von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen Leistungen (z.B. zur sozialen Sicherung) erhalten.

### **Die Leistungen der Pflegeversicherung:**

#### **1. Ambulante Pflege**

##### **1.1 Pflegesachleistung**

Je nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit werden als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste bis zum Wert von Monatlich:

€ 450 in Pflegestufe I, € 1.100 in der Pflegestufe II

€ 1.550 in der Pflegestufe III

€ 1.918 in besonderen Härtefällen erbracht.

Nach der letzten Pflegereform erhalten seit 1. Januar 2013 auch Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf aufgrund von "Einschränkungen der Alltagskompetenz", etwa wegen einer Demenz, Leistungen der Pflegeversicherung. Wer schon in Pflegestufe I oder II eingestuft ist, erhält Zuschläge. Menschen

# Die Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)

mit Einschränkungen der Alltagskompetenz können daher Leistungen von ambulanten Pflegediensten im folgenden Umfang erhalten:

€ 225 ohne Pflegestufe, € 665 in der Pflegestufe I  
€ 2.250 in der Pflegestufe II

In Pflegestufe III und bei Härtefällen bleibt es bei den üblichen Leistungen. Bündelung ("Poolen") von Leistungen: Immer mehr Menschen wollen auch im Alter weitgehend selbstbestimmt leben und suchen daher als Alternative zum Heim andere Wohnformen wie zum Beispiel Wohngemeinschaften für Senioren. Künftig soll das Zusammenleben in solchen Wohnformen verbessert werden. Daher können Versicherte ihre Ansprüche auf Sachleistungen gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten bündeln, die zum Beispiel auch in der Wohngemeinschaft leben. Das bedeutet etwa, dass sich eine Pflegekraft um mehrere Pflegebedürftige innerhalb einer Wohngemeinschaft kümmert. Die durch die Bündelung der Ansprüche entstehenden Kosten- und Zeitersparnisse können dann für zusätzliche Betreuungsleistungen genutzt werden.

## 1.2 Pflegegeld

Anstelle der Sachleistung kann Pflegegeld beansprucht werden, das in der Höhe ebenfalls nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt ist. Es beträgt:

€ 235 in der Pflegestufe I, € 440 in der Pflegestufe II  
€ 700 in der Pflegestufe III Monatlich.

Nach der letzten Pflegereform erhalten seit 1. Januar 2013 auch Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf aufgrund von "Einschränkungen der Alltagskompetenz", etwa wegen einer Demenz, Leistungen der Pflegeversicherung. Wer schon in Pflegestufe I oder II eingestuft ist, erhält Zuschläge. Menschen

mit Einschränkungen der Alltagskompetenz können daher Pflegegeld im folgenden Umfang erhalten:

€ 120 ohne Pflegestufe, € 305 in der Pflegestufe I  
€ 525 in der Pflegestufe II.

In Pflegestufe III bleibt es bei den üblichen Leistungen.

Für den Anspruch auf Pflegegeld ist Voraussetzung, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ob dies der Fall ist, wird nicht nur vom MDK im Rahmen der Erstbegutachtung sowie späterer Wiederholungsbegutachtungen geprüft, sondern ist auch von den zugelassenen Pflegediensten im Rahmen des Pflegepflichteinsatzes nach § 37 Abs. 3 SGB XI festzustellen, den Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, in regelmäßigen Abständen abzurufen haben.

## 1.3 Kombinationsleistung

Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe ausgeschöpft, kann gleichzeitig ein entsprechend gemindertem Pflegegeld beansprucht werden. Dabei werden prozentuale Anteile der nicht verbrauchten Pflegesachleistung auf das Pflegegeld angerechnet. Beispiel: Ein Pflegebedürftiger (mit Pflegestufe II) hat Anspruch auf Pflegesachleistungen von € 1.100. Tatsächlich verbraucht werden aber nur 70 Prozent, also eine Summe von € 770. Deshalb können 30 Prozent vom Pflegegeld ausgezahlt werden. Bei einem Satz von € 440 wären das in diesem Fall € 132.

## 1.4 Ersatzpflege

Die Leistungen der Pflegekasse für Verhinderungspflege sind abhängig davon, wer die Ersatzpflege leistet. Wenn die Ersatzpflege durch einen ambulanten Pflegedienst geleistet wird bzw. durch private Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss zu den Kosten der Verhinderungspflege. Dieser beträgt unabhängig von der Pfl-

gestufe maximal 1.550 Euro im Jahr für maximal 28 Tage im Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson, die bereits 6 Monate gepflegt hat, übernommen.

Bei Verwandten des Pflegebedürftigen ersten und zweiten Grades werden auf Nachweis die Kosten für Verdienstausschlag, z.B. für unbezahlten Urlaub oder Fahrtkosten, bis maximal 1.550 Euro erstattet. Formulare hierzu erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse. Der maximale Betrag von 1.550 Euro kann unterschiedlich eingesetzt werden.

- für die Betreuung durch eine private Pflegeperson (z.B. durch einen Nachbarn): die Pflegekasse übernimmt dann Aufwendungen im Rahmen eines angemessenen Vergütungssatzes. Dies sollten Sie unbedingt im Vorfeld mit Ihrer Pflegekasse klären
- für die Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst: die Pflegekasse kann dann neben den Kosten für Pflegeleistungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auch Aufwendungen für stundenweise Betreuung übernehmen.
- für die Betreuung in einer Seniorentagespflege: die Pflegekasse übernimmt dann die pflegebedingten Kosten bis zum o.g. Höchstbetrag
- für den vorübergehenden Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung: die Pflegekasse übernimmt dann die dort anfallenden pflegebedingten Aufwendungen bis zum o.g. Höchstbetrag. Diese Leistung kann ggf. auch im Anschluss an die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeleistungen in Anspruch genommen werden.

### **1.5 Tages- und Nachtpflege**

Tages- / Nachtpflege können Menschen in Anspruch nehmen, die zu Hause leben, jedoch tagsüber oder nachts in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege betreut und gepflegt werden möchten. Die Pflegekasse zahlt für die pflegebedingten Aufwendungen; für Unterkunft und Verpflegung muss der Tagesgast selbst aufkommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch das Sozialamt der Kreisverwaltung Südwestpfalz

als Kostenträger in Frage. Neben den Leistungen für Tages- / Nachtpflege können auch die zusätzlichen Betreuungsleistungen verwendet werden. Wenn die Tages- / Nachtpflege zeitlich begrenzt in Anspruch genommen wird, kann sie auch über die Verhinderungspflege finanziert werden. Für Tages- / Nachtpflege zahlt die Pflegekasse monatlich folgende Leistungen, die abhängig sind von der Pflegestufe:

Je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit werden Aufwendungen im Wert von bis zu:

€ 450 in der Pflegestufe I, € 1.100 in der Pflegestufe II und € 1.550 in der Pflegestufe III, € 1.918 Härtefall monatlich übernommen.

Bei voller Nutzung der Sachleistungen für Tagespflege (100%) stehen zudem noch 50% des Pflegegeldes und / oder der Sachleistungen für häusliche Pflege zur Verfügung. Wird Tagespflege nur zu 50% in Anspruch genommen, können Pflegegeld und/oder Sachleistungen für häusliche Pflege zu 100% genutzt werden. Insgesamt gibt es nie mehr als 150% Gesamtleistung und immer nur maximal 100% einer Einzelleistung. Aber: der Anspruch auf Pflegegeld bzw. Sachleistungen erhöht sich nicht, wenn z.B. weniger als 50% für Tagespflege verwendet werden.

### **1.6 Kurzzeitpflege**

In Fällen, in denen vorübergehend weder häusliche Pflege noch teilstationäre Pflege möglich ist, kann der Pflegebedürftige in eine Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden. Leistungen der Kurzzeitpflege werden für maximal 28 Tage im Gesamtwert von bis zu € 1.550 im Kalenderjahr erbracht. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst tragen.

### **1.7 Pflegekurse**

Zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegekassen Pflegekurse vor Ort an, die Kenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der Pflege und Betreuung vermitteln.

# Die Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)

## 1.8 Sonstige Leistungen

Die Leistungen bei häuslicher Pflege werden ergänzt um die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind, und um technische Hilfen im Haushalt, die der Erleichterung der häuslichen Pflege dienen oder eine selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglichen. Dazu zählen z.B. Pflegebetten und Polster für die Lagerung. Zu pflegebedingten Umbaumaßnahmen in der Wohnung können Zuschüsse bis zu € 2.557,- gewährt werden.

## 1.9 Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Für Personen, die mindestens 14 Stunden wöchentlich nicht erwerbsmäßig die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen übernehmen und (z.B. wegen der Pflege) nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, entrichten die Pflegekassen, die privaten Versicherungsunternehmen sowie die Beihilfefestsetzungsstellen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Während der Pfl egetätigkeit ist die Pflegeperson in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Pfl egetätigkeit nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird.

## Zusätzliche Leistungen bei erheblichem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, die neben dem richtungsbezogenen Hilfebedarf im Bereich Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung einen darüber hinausgehenden erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben (z. B. bei demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistiger Behinderung oder psychischer Störung), die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz führt, können zusätzliche Betreuungsleistungen

erhalten. Zusätzliche Betreuungsleistungen können auch ohne Einstufung in eine Pflegestufe (= sogenannte Pflegestufe 0) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist immer die Feststellung des Bedarfs durch den MDK. Ob der Grundbetrag oder der erhöhte Betrag gewährt wird, hängt von der Art und vom Umfang des Bedarfs ab.

Grundbetrag: € 100 im Monat (= € 1.200 / Jahr)

Erhöhter Betrag: € 200 im Monat (= € 2.400 / Jahr)

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen werden nicht als Bargeldbetrag ausgezahlt, sondern können nur zweckgebunden eingesetzt werden für die Nutzung von:

- Tages-/ Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- zugelassenen ambulanten Pflegediensten
- anerkannten Betreuungsangeboten

Wenn Sie letztgenannte Betreuungsangebote in Anspruch nehmen möchten, informieren Sie sich bitte vor der Nutzung beim Anbieter, im Pflegestützpunkt oder bei Ihrer Pflegekasse, ob es sich um ein anerkanntes Betreuungsangebot handelt.

## 2. Leistungen bei stationärer Pflege

### 2.1 Pflege im Heim

Die Pflegekassen übernehmen grundsätzlich im Monat für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie der sozialen Betreuung:

€ 1.023 bei Pflegebedürftigen der Stufe I

€ 1.279 bei Pflegebedürftigen der Stufe II

€ 1.550 bei Pflegebedürftigen der Stufe III

€ 1.918 in Härtefällen

### 2.2 Behinderte in Einrichtungen der vollstationären Behindertenhilfe

Bei pflegebedürftigen Behinderten, die in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und bei denen die Eingliederung im Vordergrund des Zweckes dieser Einrichtung

steht, beteiligt sich die Pflegeversicherung pauschal in Höhe von 10 v.H. des Heimentgelts, höchstens jedoch € 256 monatlich an den Heimkosten. Pflegebedürftige Behinderte, die wochentags in einer Einrichtung der Behindertenhilfe (z.B. Internat) und an Wochenenden sowie in den Ferien zu Hause gepflegt werden, erhalten ein anteiliges Pflegegeld oder Sachleistungen. In teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen) werden keine Leistungen der Pflegeversicherung erbracht. Die Pflegebedürftigen haben aber Anspruch auf Leistungen der ambulanten Pflege, sofern sie zu Hause gepflegt werden.

### **Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)**

Ab 01.01.2013 erhalten Demenzkranke höhere Leistungen von der Pflegeversicherung. Das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG) ist am 30. Oktober 2012 in Kraft getreten. Der Beitrag zur Pflegeversicherung

hat sich zum 1. Januar 2013 von 1,95 auf 2,05 Prozent (für Kinderlose von 2,2 auf 2,3 Prozent) erhöht.

### **Die Änderungen im Einzelnen:**

#### **Zusätzliches Geld in der Pflegestufe 0**

Kernstück der Pflegereform 2012 sind die verbesserten Leistungen für Menschen mit Demenz. Ab 1. Januar 2013 erhalten Demenzkranke, die keiner der drei Pflegestufen zugeordnet sind (Pflegestufe 0), zusätzlich zu dem Betreuungsgeld in Höhe von 100 Euro (Grundbedarf) beziehungsweise 200 Euro (erhöhter Bedarf) im Monat, das für spezielle Betreuungsleistungen eingesetzt werden kann, auch Geld- oder Sachleistungen aus der Pflegeversicherung.

#### **Höhere Leistungen in der Pflegestufe I und II**

Demenzpatienten in den Pflegestufen I und II profitieren ebenfalls: Für Betroffene in der Pflegestufe I, die zu Hause von ambulanten

caritas



Sie suchen Rat und Hilfe? Im **Caritas-Zentrum Pirmasens** stehen Ihnen vielfältige Angebote zur Verfügung, die Sie auf unserer Internetseite unter „Ich suche Hilfe“ näher beschrieben finden. Neben unserem Standort in Pirmasens sind wir mit unserem Beratungsdienst auch in Zweibrücken vertreten. Nach dem Caritas-Motto „Not sehen und handeln“ sind wir für alle Menschen da. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Sie können auch **online** einen Termin für ein Beratungsgespräch im Caritas-Zentrum Pirmasens vereinbaren:

[www.caritas-zentrum-pirmasens.de](http://www.caritas-zentrum-pirmasens.de)



Caritas-Zentrum  
Pirmasens  
Klosterstraße 9a  
66953 Pirmasens  
Telefon 06331/274010



Landesberatungsstelle  
**Barrierefrei Bauen+Wohnen**

**Regionalstelle Kaiserslautern  
in der Verbraucherzentrale  
Fackelstraße 22  
67655 Kaiserslautern**

**Qualifizierte Architekten und Architektinnen beraten Sie  
kostenlos zu Umbaumöglichkeiten und Finanzierung zum  
barrierefreien Wohnen – bei Ihnen zuhause und in den  
Räumen der Verbraucherzentrale**

Termine unter den Telefonnummern  
**(06131) 22 30 78 und (0631) 92 881**

# Die Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)

Pflegediensten betreut werden, werden von den Pflegekassen bis zu 665 Euro zur Verfügung gestellt. In der Pflegestufe II wird der Betrag auf 1.250 Euro angehoben. Auch das Pflegegeld, das gezahlt wird, wenn Angehörige die Betreuung übernehmen, wird aufgestockt. In der Pflegestufe I beträgt es 305 Euro, in der Pflegestufe II 525 Euro. Für Pflegebedürftige in der Pflegestufe III gibt es dagegen keine Aufstockung. (siehe Tabellen).

## Betreuung als Pflegesachleistung

Seit 01.01.2013 können Pflegebedürftige und Demenzzranke neben den bisherigen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung auch häusliche Betreuung als Pflegesachleistung in Anspruch nehmen. Auch Menschen mit Demenz, die keiner der drei Pflegestufen zugeordnet sind (Pflegestufe 0)

können Betreuungsleistungen als von den Pflegediensten zu erbringende Sachleistung erhalten. Dazu zählen Hilfe, Unterstützung und Beaufsichtigung im häuslichen Umfeld und Aktivitäten zur Gestaltung des Alltags. Außerdem können mehrere Demenzzranke gemeinsam solche Leistungen in Anspruch nehmen.

## Alternative Vergütung für Pflegedienste

Neben der bisher üblichen Abrechnung nach Leistungskomplexen können Pflegedienste mit ihren Kunden ab 2013 auch Vergütungen nach Zeit vereinbaren. So kann der Pflegebedürftige die benötigten Leistungen nach seinen Bedürfnissen zusammenstellen. Berechnet wird die Zeit, die ein Pflegedienst dafür aufwendet. Dabei ist jede Form von Pauschalen unzulässig, außer für hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge und Fahrtkosten. Der Pflegebedürftige kann zwischen den beiden Vergütungssystemen wechseln. Welche Leistungen nach welchem System erbracht werden, vereinbaren die Pflegedienste gemeinsam mit den Pflegebedürftigen.

| Höhe des monatlichen Pflegegeldes für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenzzranke) ab 01.01.2013 |                   |                |                       |                      |
|---|-------------------|----------------|-----------------------|----------------------|
| Stufe   | Leistungen bisher | Leistungen neu | Leistungsverbesserung | Betreuungsleistungen |
| 0   | 0 Euro            | 120 Euro       | 120 Euro              | 100/200 Euro         |
| 1   | 235 Euro          | 305 Euro       | 70 Euro               | 100/200 Euro         |
| 2   | 440 Euro          | 525 Euro       | 85 Euro               | 100/200 Euro         |
| 3   | 700 Euro          | 700 Euro       | 0 Euro                | 100/200 Euro         |

| Höhe der monatlichen Sachleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenzzranke) ab 01.01.2013 |                   |                |                       |                      |
|---|-------------------|----------------|-----------------------|----------------------|
| Stufe   | Leistungen bisher | Leistungen neu | Leistungsverbesserung | Betreuungsleistungen |
| 0   | 0 Euro            | 225 Euro       | 225 Euro              | 100/200 Euro         |
| 1   | 450 Euro          | 665 Euro       | 215 Euro              | 100/200 Euro         |
| 2   | 1.100 Euro        | 1.250 Euro     | 150 Euro              | 100/200 Euro         |
| 3   | 1.550 Euro        | 1.550 Euro     | 0 Euro                | 100/200 Euro         |

## Förderung von Wohngruppen

Bei ambulant betreuten Wohngruppen handelt es sich um Wohngemeinschaften von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen, mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung. Pflegebedürftige, die in solchen betreuten Wohngruppen wohnen, erhalten künftig einen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich. Voraussetzung ist unter anderem, dass eine Pflegekraft in der Wohngruppe tätig ist, die organisatorische, verwaltende und pflegerische Aufgaben übernimmt. Wer eine solche Gruppe nach Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG) gründet, erhält dafür eine Förderung in Höhe von 2.500 Euro pro Person. Der Gesamtbetrag für eine Wohngemeinschaft ist auf 10.000 Euro begrenzt. Die Förderung endet, wenn die zur Verfügung gestellte Summe von 30 Millionen Euro aufgebraucht ist, spätestens aber am 31. Dezember 2015. Weitere zehn Millionen Euro stehen für die wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung neuer Wohnformen zur Verfügung. Gefördert werden Konzepte, die eine bewohnerorientierte individuelle Versorgung außerhalb von vollstationären Einrichtungen anbieten.

## Anteiliges Pflegegeld bei Kurz- und Verhinderungspflege

Fällt bei häuslicher Pflege die Pflegeperson wegen Urlaub oder Krankheit aus und benötigt der Pflegebedürftige deshalb eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, so wird in solchen Fällen künftig die Hälfte des Pflegegeldes weitergezahlt.

## Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die verbesserten Leistungen für Demenzkranke sind laut Gesetz nur eine Übergangslösung auf dem Weg zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. In einem gesonderten Gesetz will die Regierung dafür rechtliche Voraussetzungen schaffen. Daran arbeitet der vom Bundesministerium für Gesundheit eingesetzte Expertenbeirat. Seine Aufgabe ist es, die noch offenen Umsetzungsfragen schnellstmöglich zu klären.



Denkfallen aus  
45 Jahren Berufstätigkeit

Kochstimme aus  
30 Jahren Familienglück

Grüßchen, die 75 Jahre  
Lebensgeschichte erzählen

**AWO** Pfalz

*Ihr gelebtes Gestern  
ist unser Antrieb  
für Ihr „Morgen“!*

## Seniorenhaus „Am Rosengarten“

Saarlandstraße 5 • 66482 Zweibrücken • 06332/964-0 • [www.awo-pfalz.de](http://www.awo-pfalz.de)

### Wohnen und Leben in zentraler Lage

- Direkt am Zweibrücker Rosengarten
- Mit Blick in die Parkanlagen
- Kurze Wege zur Fußgängerzone

### Wir bieten Ihnen:

- Stationäre Pflege + Kurzzeitpflege
- Soziale und gesellschaftliche Betreuung
- Veranstaltungen und Ausflüge
- Essen auf Rädern - täglich frisch gekocht nach Hause
- Menüauswahl auch für Tagesgäste

## Die Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)



### **Stärkung der Selbsthilfe**

Mit zehn Cent je Versicherten und Kalenderjahr will der Gesetzgeber die Selbsthilfegruppen fördern, die Pflegebedürftigen, Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und deren Angehörigen unterstützen.

### **Bessere medizinische Versorgung in Pflegeheimen**

Die Medizinische Versorgung in Pflegeheimen wird verbessert. Dazu werden die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (K(Z)V) stärker in die Pflicht genommen, Kooperationsverträge zwischen Ärzten und Pflegeheimen zu vermitteln. Der Antrag ist an die jeweilige K(Z)V zu richten.

### **Mehr Transparenz in der stationären Pflege**

Pflegeheime müssen ab Januar 2014 Pflegekassen darüber informieren, wie sie die medizinische und Arzneimittelversorgung ihrer Bewohner sicherstellen. Diese Informationen werden dann für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich aufbereitet und im Internet veröffentlicht. Auch Pflegeeinrichtungen müssen diese Informationen an gut sichtbarer Stelle platzieren.

### **Privat vorsorgen**

Für eine zusätzliche private Vorsorge für den Pflegefall wird ein Anreiz geschaffen. So bekommt ab Januar 2013 jeder, der neben der gesetzlichen Pflegeversicherung noch eine private Pflege-

Zusatzversicherung abschließt, einen Zuschuss vom Staat von jährlich 60 Euro. Das entspricht 5 Euro pro Monat. Der Monatliche Mindestbeitrag wurde auf 10 Euro festgelegt – plus der Zulage addiert sich das auf 15 Euro Gesamtbeitrag. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist freiwillig und die Versicherer dürfen dafür keine Gesundheitsprüfung verlangen. Nach einer sogenannten Wartezeit von fünf Jahren Beitragszahlung muss ein Leistungsanspruch gegeben sein. Bereits bestehende private Pflegezusatzversicherungen werden nicht bezuschusst.

### **Beratungsangebot**

Um eine frühzeitige Beratung sicherzustellen, erhalten Erstantragsteller zukünftig innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang ein Beratungsangebot. Die Beratung kann per Telefon, in der Geschäftsstelle oder zu Hause stattfinden. Darüber hinaus ist eine Pflegeberatung auch zu jedem anderen Zeitpunkt möglich.

### **Zeitnahe Begutachtung und Entscheidung**

Die Ersteinstuflung zur Pflegebedürftigkeit wird beschleunigt, indem innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages über eine Einstufung entschieden werden muss. Der Versicherte erhält auf Wunsch eine Kopie des erstellten Gutachtens.

### **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen – bis zu einem Betrag von 2.557 Euro je Maßnahme – werden künftig ohne Einkommensprüfung gewährt. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung, ist der Gesamtbetrag auf 10.228 Euro begrenzt.

### **Rentenplus**

Wenn Pflegende mehrere Pflegebedürftige betreuen, können nun die Stunden addiert werden. Zuvor gab es eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung nur, wenn ein Pflegebedürftiger mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde.

## Hilfe zur Pflege in einem Heim

Ist die Pflege im häuslichen Bereich nicht möglich, können die in einem Altenpflegeheim anfallenden Kosten (Pflelegesatz zzgl. Taschengeld) ebenfalls aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden, sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Pflege im häuslichen Bereich oder einer anderen ambulanten alternativen Hilfsform (z.B. selbstorganisierte Wohngemeinschaft) ist nicht möglich
- der Medizinische Dienst der Krankenkasse (MDK) bestätigt die Erforderlichkeit der Pflege in einem Altenheim
- es muss sich um ein anerkanntes Altenheim handeln, d.h., alle behördlichen Genehmigungen müssen vorliegen.
- die Unterbringung in einem kostengünstigeren Heim ist nicht möglich bzw. unzumutbar. Vor der Unterbringung in einem Heim wird eine Absprache mit der Kreisverwaltung Südwestpfalz empfohlen. Dies kann spätere Auseinandersetzungen bezüglich der Kostenfrage vor den Gerichten vermeiden

Die Hilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Bestehen Ansprüche aus notariellen Verträgen (Schenkungsverträge, Übergabeverträge gegen Einräumung eines Wohnrechtes mit Verpflegungs- oder Pflegeverpflichtung), sind diese grundsätzlich vorrangig zu realisieren. Weiterhin ist bei Personen, die nach dem bürgerlichen Recht den Hilfeempfängern gegenüber unterhaltspflichtig sind (Kinder gegenüber hilfsbedürftigen Eltern, Eltern gegenüber hilfsbedürftigen Kindern), zu prüfen, ob diese einen Unterhaltsbeitrag zahlen müssen. Auskünfte hierüber erteilen die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz. Die Anschriften und Telefonnummern der Pflegeheime im Landkreis Südwestpfalz sowie der Stadt Pirmasens und Zweibrücken sind nachfolgend aufgeführt. Weiterhin wird der Monatliche Gesamtpflelegesatz in Pflegestufe I (Stand: 01.01.2013) in einem Zwei/Mehrbettzimmer angegeben.

### Wir nehmen uns Zeit für Sie

Sie suchen für sich selbst oder für einen Angehörigen nach einer Wohnform im Alter, die Geborgenheit und Wohlbefinden vermittelt? Sie erwarten gute Pflege und Zuwendung?

Wir sind für Sie da.



**Caritas-Altenzentrum  
Maria Rosenberg**

Rosenbergstraße 21

67714 Waldfischbach-Burgalben

Telefon: (06333) 923 300

[www.altenzentrum-maria-rosenberg.de](http://www.altenzentrum-maria-rosenberg.de)



**Humanitas**  
Kranken- und Fachkrankenpflege

Hier finden Sie Herzlichkeit und fachkundige Kompetenz in der Krankenpflege und Fachkrankenpflege. Unser ausgebildetes Fachpersonal betreut ältere Menschen und Pflegebedürftige in Pirmasens, Zweibrücken und Umland.

Wir informieren Sie gerne kostenlos und unverbindlich in einem ausführlichen Beratungsgespräch.

### **Humanitas Kranken- und Fachkrankenpflege**

Hauptstrasse 2, 66484 Riedelberg

Tel: 06339/7099, Fax: 06339/993096

[info@humanitas-pflege.de](mailto:info@humanitas-pflege.de), [www.humanitas-pflege.de](http://www.humanitas-pflege.de)

## **Wachkoma und beatmungspflichtige Menschen**

Der Seniorenpark Hinterweidenthal beherbergt sowohl einen Pflegebereich für Senioren als auch einen Fachpflegebereich für Menschen im Wachkoma und beatmungspflichtige Menschen. Im Fachpflegebereich stehen 8 Einzelzimmer, im Bedarfsfall übergroße Einzelzimmer, zur Verfügung. Das Pflegepersonal im Fachpflegebereich ist speziell für die Pflege von schwerstpflegebedürftigen Menschen geschult. Der Personalschlüssel, der in diesem Bereich zur Verfügung steht, ist höher als in den normalen Pflegeheimen, das Pflegepersonal ist höher qualifiziert

## **Seniorenpark Hinterweidenthal**

Träger: Euseria Hinterweidenthal GmbH  
In den Birken 66, 66999 Hinterweidenthal  
Tel. 06396/9111-0, Fax 06396/9111-138  
E-Mail: [info@seniorenpark-pfalz.de](mailto:info@seniorenpark-pfalz.de)

## **Hospiz**

Mitte Februar 2009 wurde das erste Hospiz der Südwestpfalz in Pirmasens eröffnet. Angesiedelt ist die Einrichtung für Schwerst- kranke und Sterbende, die in ihren letzten Tagen betreut werden, innerhalb des Diakoniezentrums Pirmasens. Dieses Hospiz soll ein Zuhause sein für Menschen, die so krank sind, dass eine Heilung nach menschlichem Ermessen nicht mehr möglich ist. Seit der Eröffnung haben jährlich durchschnittlich 80 Gäste hier ein Zuhause gefunden. Es stehen sechs Betten zur Verfügung, es könnten aber noch mehr belegt werden. Aufgenommen werden Gäste immer dann, wenn die Versorgung eines Patienten zu Hause nicht mehr zu bewältigen ist. Es wird eine Anfrageliste geführt, jede Aufnahme wird genau mit Ärzten, Angehörigen und den Gästen besprochen. Über eine Aufnahme entschieden wir nach Dringlichkeit. Einige Hausärzte im Umkreis haben eine Ausbildung in der Palliativ-Medizin, die die medizinische Versorgung im Hos-

piz gewährleisten. Die Gäste kommen aus der Stadt Pirmasens, viele aber auch aus dem ländlichen Bereich. Der Einzugsbereich reicht bis ins Saarland und weit in die Vorderpfalz. Das Problem ist, dass der Bedarf, jemand aufzunehmen, immer akut ist. Es ist daher sehr schwer, einen tatsächlichen Bedarf zu errechnen. Neun hauptamtliche Mitarbeiter betreuen die Gäste im Hospiz. Sie sind Altenpfleger oder Krankenschwestern mit einer Weiterbildung zur Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen.

Die Ausbildung ist berufsbegleitend und dauert ein Jahr. Personell und ideell wird das Hospiz vom ambulanten Hospizdienst Zweibrücken/Rodalben unterstützt. 25 Ehrenamtliche helfen bei der Betreuung mit. Sie kommen grundsätzlich vom ambulanten Hospizdienst, der Grundseminare für diese Arbeit durchführt. Da nicht alle Leistungen durch Kranken- bzw. Pflegekassen und eigene Mittel zu decken sind, bedarf die Diakonie der Hilfe Anderer. Daher ist die Qualität der Arbeit auch angewiesen auf Spender und ehrenamtliche Mitarbeitende. 10 Prozent der laufenden Kosten dieser Einrichtung müssen aufgrund einer bundesweiten Regelung über Spenden gedeckt werden. Der für Pirmasens erforderliche Gesamtbetrag beläuft sich auf ungefähr 80.000 Euro jährlich. Gesucht werden deshalb Bürger und Bürgerinnen, die eine Patenschaft für das stationäre Hospiz in Form einer jährlichen Spende ab 90 Euro (7,50 pro Monat) übernehmen. Selbstverständlich sind diese Spenden steuerlich abzugsfähig. Die Patenschaft kann jederzeit beendet werden. Für das Jahr 2014 hofft das Hospiz auf die 100. Patenschaft. Die überkonfessionelle Einrichtung ist im Netz unter [www.diakoniezentrum-ps.de](http://www.diakoniezentrum-ps.de) zu erreichen. Telefonisch werden sie unter der Nummer 06331 522200 von qualifizierten Hospiz-Fachkräften einfühlsam beraten.

## **Diakoniezentrum**

Haus Magdalena – Stationäres Hospiz  
Waisenhausstr. 1, 66954 Pirmasens  
Tel.: 06331 522200,  
Fax: 06331 522222

## Seniorenpflegeheime in der Versorgungsregion (Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)

### Seniorenpflegeheim

Sozialkonzept Mariettenhof  
Schloßstraße 25  
66994 Dahn  
Tel. 06391/9920  
Plätze: 122, € 77,79\* €

### SenVital Senioren- und Pflegezentrum GmbH Dreiburgenblick Dahn

Hauensteiner Straße 17  
66994 Dahn  
Tel. 06391/837010  
Plätze: 92, € 76,85\*  
(vorläufig)

### Haus Serepta Diakonie

(Eröffnung Sommer 2014)  
Rosenschule  
66497 Contwig, Plätze: 78

### Seniorenheim Hauenstein Südwestpfalz GmbH

Speyerstraße 2  
76846 Hauenstein  
Tel. 06392/923340  
Plätze: 84, € 73,79\*

### Seniorenpark Hinterweidenthal

In den Birken 66  
66999 Hinterweidenthal  
Tel. 06396/1620  
Plätze: 88, € 78,49\*

### Vitalis GmbH Senioren-pflege Haus Martin

Hauptstraße 113  
66976 Rodalben  
Tel. 06331/14810  
Plätze: 98, € 77,65\*

### Seniorenanlage Haus Gräfenstein

Marie-Juchacz-Straße 46  
66976 Rodalben  
Tel. 06331/23160  
Plätze: 44, € 79,48\*

### Haus Bethesda Diakonie

Kronenstraße 2a  
66987 Thaleischweiler-  
Fröschen  
Tel. 06334/44940  
Plätze 112, € 81,79\*

### Caritas Altenzentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 21  
67714 Waldfischbach-  
Burgalben  
Tel. 06333/923300  
Plätze 77, € 79,07\*

### Altenpflegeheim AWO Johanna-Stein-Haus

Berliner Ring 90  
66955 Pirmasens

Tel. 06331/5562100  
Plätze 90, € 78,55\*

### GHG Pirmasens im ASB mbH Pflegezentrum

Steinstraße 63  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/5430  
Plätze 232, € 81,37\*

### Haus Bethanien Diako- nie-Zentrum

Waisenhausstraße 1  
66954 Pirmasens  
Tel. 06331/5220  
Plätze 133, € 87,45\*

### Caritas Altenzentrum St. Anton

Pettenkofenstr. 10  
66955 Pirmasens  
Tel. 06331/2130  
Plätze 78, € 80,76\*

### Pro Seniore Residenz Pirmasens

Münzgasse 5  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/54709  
Plätze 130, € 84,67\*

### Seniorenresidenz Villa Sertel Vitalis GmbH

Lemberger Straße 45  
66955 Pirmasens

Tel. 06331/2690  
Plätze 49, € 83,49\*

### Alten- und Pflegeheim Haus Bickenalb

An der Bickenalb 1  
66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/92470  
Plätze 46, € 82,06\*

### AWO Haus am Rosengarten

Saarlandstraße 5  
66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/9640  
Plätze 147, € 80,74\*

### Johann-Hinrich- Wichern-Haus

Jakob-Leyser-Straße 9  
66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/2080  
Plätze 147, € 81,18\*

### DRK Gästehaus für Pflege

In der Gasse 11  
66482 Zweibrücken-  
Mörsbach  
Tel. 06337/9110  
Plätze: 30, € 82,24\*

\*Gesamtpflegesatz Stufe I  
SGB XII pro Tag zum Stand  
01.01.2013

## Hilfe zur Pflege in einem Heim

### **Runder Tisch Hospiz**

Seit 2002 gibt es den „Runden Tisch Hospiz“ in Rodalben. Die Aufgaben bestehen darin, multiprofessionell die Hospizarbeit des Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienstes Zweibrücken und Umgebung, Außenstelle Rodalben, zu unterstützen.

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Südwestpfalz  
Poststraße 35, 66482 Zweibrücken  
Tel.: 0 63 32 / 460 829

### **Außenstelle in Rodalben**

Hauptstr. 135, 66976 Rodalben, Tel.: 0 63 31 / 608 43  
Email: hospiz-suedwestpfalz@web.de

## Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege

Kurzzeitpflegeeinrichtungen dienen der zeitlich befristeten, also nur vorübergehenden Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger älterer oder behinderter Menschen, z.B. wenn pflegende Angehörige zur Kur oder in den Urlaub wollen oder selbst krank werden oder wenn Alleinstehende nach einem Krankenhausaufenthalt ihren Haushalt nicht sofort wieder allein führen können. In Heimen, die Kurzzeitpflege anbieten, können pflegebedürftige Menschen für ca. 4 Wochen wohnen und versorgt werden. Die entstehenden Kosten können evtl. von der Pflegekasse oder dem Sozialamt übernommen werden. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei den Pflegekassen bzw. der Sozialabteilung der Kreisverwaltung Südwestpfalz. Die Tagespflege wird angeboten für Personen, deren Betreuung und Pflege in der eigenen Wohnung durch Angehörige, Nachbarn oder die Sozialstation tagsüber allein nicht sichergestellt werden kann, die aber heimpflegebedürftig sind. Tagespflege sieht keine Daueraufnahme, sondern einen befristeten Aufenthalt vor. Insgesamt soll die Tagespflege einerseits die pflegenden Angehörigen teilweise entlasten, andererseits die Pflegebedürftigen durch Hilfen zur Selbsthilfe und Wiedererlernen von Tätigkeiten des täglichen Lebens selbstständiger machen. Die Nachtpflege ist als teilstationäres Angebot relativ unbekannt. Besucher der Nachtpflege werden tagsüber meist von Angehörigen, Nachbarn

oder der Sozialstation versorgt. Nachts aber benötigen sie die Unterstützung und Hilfe von anderen, beispielsweise weil sie durch körperliche oder psychische Leiden Schlafstörungen haben. Doch gerade in der Nacht müssen sich Angehörige von den täglichen Belastungen der Betreuung und Pflege erholen. Die Nachtpflege schafft so Abhilfe und Entlastung.

### **Wohngemeinschaften; ambulant betreute Wohnformen**

Es ist ein besonderes Anliegen des Landkreises Südwestpfalz, ambulant betreute Wohnformen für pflegebedürftige Menschen zu schaffen. Insbesondere selbstorganisierte Wohngemeinschaften stellen eine sehr gute Alternative zur stationären Heimunterbringung dar. Die pflegebedürftigen Menschen in der Wohngemeinschaft organisieren Ihre Pflege eigenverantwortlich, sie bestimmen ihren Tagesablauf nach den eigenen Wünschen und leben somit ihr eigenständiges, selbstbestimmtes Leben. Jeder Bewohner hat seine abgeschlossene Wohnung und kann je nach Art und Umfang der Bedürftigkeit Hilfen in Anspruch nehmen (z. B. für Essenszubereitungen, Reinigung der Wohnung, Pflege). Die Betreuung kann nach Art und Umfang der jeweiligen Hilfebedürftigkeit des älteren bzw. behinderten Menschen flexibel angepasst werden. Die erforderlichen Hilfen können direkt in der Wohngemeinschaft eingekauft werden, es kann aber auch jeder andere ambulante Dienst (z.B. Sozialstation) die Hilfen in der Wohngemeinschaft erbringen. Im Landkreis Südwestpfalz hat erstmals eine Wohngemeinschaft dieser Art ihren Betrieb aufgenommen.

## Ambulante Dienste

Die Leistungen für die häusliche Pflege sollen dazu beitragen, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Die Angehörigen bzw. Bekannten, die die Pflege durchführen, sind jedoch oft überlastet. Die Sozialstationen und Mobilen Sozialen Dienste im Landkreis Südwestpfalz stellen hier eine wirksame Ergänzung der familiären und nachbarschaftlichen Hilfen dar.

### 1. Sozialstationen

Die 3 im Landkreis tätigen Sozialstationen bieten ambulante "Hilfen aus einer Hand" an. Das Leistungsangebot der Sozialstationen umfasst die Leistungsbereiche der häuslichen Pflege, der häuslichen Krankenpflege, der Familienpflege sowie der Alten- und Behindertenhilfe. Diese Leistungsbereiche schließen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, Behandlungspflege und Haushaltshilfe sowie Information, Beratung und Anleitung Hilfesuchender und ihrer Angehöriger ein. Die Sozialstationen sind für folgende Verbandsgemeinden zuständig:

- a) **Ökumenische Wasgau-Sozialstation e.V.**  
Schulstraße 11, 66994 Dahn, Tel. 06391/910120  
Verbandsgemeinden Dahner Felsenland,  
Hauenstein und Pirmasens-Land
- b) **Ökumenische Sozialstation  
Waldfischbach-Burgalben e.V.**  
Heinestr. 6, 67714 Waldfischbach-Burgalben  
Tel. 06333/77256  
Verbandsgemeinden Rodalben,  
Waldfischbach-Burgalben und Wallhalben
- c) **Ökumenische Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen  
Zweibrücken-Land e.V.,**  
Hauptstraße. 15, 66484 Battweiler , Tel. 06337/995000  
Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen  
und Zweibrücken-Land

### 2. Anerkannte Ambulante Pflegedienste

Folgende Ambulanten Pflegedienste in der Versorgungsregion

(Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz) wurden von den Pflegekassen zum Betrieb zugelassen und anerkannt:

#### **Ambulanter Pflegedienst der Pro Seniore Pirmasens**

Münzgasse 5, 66953 Pirmasens

#### **Ambulanter Pflegedienst Drexler**

An den Erlen 21, 66978 Clausen

#### **Ambulanter Pflegedienst Heinz und Stephan OHG**

Eisenbahnstr. 9, 66976 Rodalben

#### **Ambulanter Sozial- und Pflegedienst**

Frau Gertrud Trapp, Alte Bundesstr. 2, 76846 Hauenstein

#### **Arbeiter-Samariter-Bund LV Rhl.-Pf. e.V. - KV Zweibrücken**

Friedrich-Ebert-Str. 40, 66482 Zweibrücken

**Wir helfen  
hier und jetzt.**

  
**Arbeiter-Samariter-Bund**

## Hausnotruf

- Sicherheit per Knopfdruck -

## Essen auf Rädern

- Täglich heiss auf Ihren Tisch -

## Rollstuhlfahrdienst

- Jederzeit mobil -

  
**ASB**

**Ausbildungen und Schulungen**  
**Besuchshundendienst**  
**Jugendarbeit**  
**Rettungshundestaffel "Wasgau"**  
**Sanitätsdienstliche Betreuung**  
**Schnell-Einsatzgruppe**

**Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband  
Pettenkoferstr. 13-15, 66955 Pirmasens Tel. 06331/148860**

## **KasaCare**

Hauptstraße 29, 66953 Pirmasens

## **DRK-Kreisverband Südwestfalz e.V.**

"Sozialer Service", 22er-Straße 66, 66482 Zweibrücken

## **Humanitas Kranken-und Fachkrankenpflege Zimmer**

Hauptstr. 2, 66484 Riedelberg

## **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Westfalz**

Delaware Avenue 23-25, 66953 Pirmasens

## **KIS-MED Ambulante Dienste GmbH**

Lemberger Str. 14, 66955 Pirmasens

## **Ökumenische Sozialstation Pirmasens e.V.**

Adam-Müller-Str. 39, 66954 Pirmasens

## **Ökumenische Sozialstation**

## **Thaleischweiler-Fröschen/Zweibrücken-Land/AHZ**

Hauptstraße 15, 66484 Battweiler

## **Ökumenische Sozialstation Waldfischbach**

Heinestr. 6, 67714 Waldfischbach-Burgalben

## **Ökumenische Sozialstation Zweibrücken e.V.**

Landauer Str. 51, 66482 Zweibrücken

## **Ökumenische Wasgau-Sozialstation e.V. Dahn**

Schulstr. 11, 66994 Dahn

## **Seniorenresidenz "Villa Sertel"**

Lemberger Straße 45, 66955 Pirmasens

## **Sozialstation AHZ Pirmasens gGmbH**

Blumenstr. 1–5, 66953 Pirmasens

### **3. Mobile Soziale Dienste**

Das Leistungsangebot der Sozialstationen wird durch Leistungen der Mobilien Sozialen Dienste (MSD) ergänzt. Mobile Soziale Dienste sind Versorgungsangebote für den häuslichen Bereich im Rahmen der ambulanten sozialpflegerischen Hilfen für Kranke, Pflegebedürftige, Behinderte und ältere Menschen. Zu den Aufgaben Mobiler Sozialer Dienste gehören insbesondere folgende Dienstleistungsarten:

- Hilfen im Haushalt (z.B. Kochen, Waschen, Putzen, Einkaufen)
- Verpflegungsdienste (z.B. Essen auf Rädern, stationärer Mittagstisch)
- Pflegerische und betreuende Dienste (z.B. Waschen, Baden, Kämmen, An- und Auskleiden, Essenszubereitung)
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt (z.B. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, Kulturvermittlung, persönliche Betreuung)
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Belastungen (z.B. Beratung in allen Fragen, die mit dem Alter, Erkrankung sowie Behinderung zusammenhängen)
- Reinigungs-, Hol-, Bring-, Fahr- und Begleitdienste (z.B. Hilfen zur Mobilität und zur Sicherung der Versorgung)
- Familienentlastende Dienste
- Hausnotrufdienst (Notrufeinrichtung, die es hilfsbedürftigen Menschen ermöglicht, in der gewohnten Umgebung zu verbleiben)
- Hilfsmittelverleih (Verleih verschiedener Hilfsmittel wie Krankenbett, Rollstühle, Toilettenstühle etc.)
- Behindertenfahrdienst (Fahrdienst für Schwerbehinderte in einem Spezialfahrzeug für Verwandtenbesuche, Teilnahme an Veranstaltungen, Besorgungen des täglichen Lebens etc.)



## Osteuropäischer Pflege- und Betreuungskräfte

### Hilfe rund um die Uhr

#### – (I)legal durch wen?

Bürger aus den osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten - Ausnahme: Bulgarien und Rumänien - dürfen wie deutsche Arbeitskräfte angestellt werden, ohne dass eine Erlaubnis der Arbeitsagentur benötigt wird. Im eigenen Haushalt rund um die Uhr versorgt zu werden – das wünschen sich viele pflegebedürftige Menschen. Weil Angehörige dies allein zumeist nicht leisten können, sind praktikable Lösungen mit Unterstützung durch Dritte gefragt. Es gibt in Deutschland ansässige und von der Pflegekasse zugelassene Pflegedienste, die eine 24-Stunden-Pflege anbieten. Solch geprüfte Qualität hat aber ihren Preis. Deshalb boomt das Geschäft mit Hilfskräften aus Osteuropa. Vor allem wenn es vorrangig darum geht, dass ein Pflegebedürftiger nicht allein in seiner Wohnung ist, einfache Hilfen bei der Grundpflege erhält und zusätzlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten erledigt werden sollen, haben Haushalte mit Pflegebedürftigen gerne osteuropäische Kräfte beschäftigt – oft am Rande der Legalität. Seit dem 1. Mai 2011 gilt nun auch für die Mehrzahl der osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten die so genannte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das heißt, Bürger aus den Staaten dürfen wie deutsche Arbeitskräfte angestellt werden, ohne dass eine Erlaubnis der Arbeitsagentur benötigt wird. Nur für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien gilt diese Freizügigkeit noch nicht. Pflege- und Betreuungskräfte aus Rumänien und Bulgarien brauchen noch bis zum 31.12.2013 eine Arbeitserlaubnis. Eine Vermittlung als "Haushaltshilfe" kann daher nur über die Arbeitsagenturen erfolgen, die dann auch die Arbeitserlaubnis erteilen. In beiden Fällen wird der Pflegebedürftige oder ein Angehöriger des Pflegebedürftigen zum Arbeitgeber. Als einfacher sehen es die Haushalte oft an, wenn sie nicht Arbeitgeber werden, sondern einen ausländischen Dienstleister mit der Pflege und Betreuung beauftragen und dieser dann seine Angestellten in den Haushalt nach Deutschland entsendet. In diesen Fällen entfallen dann die ganzen Arbeitgeberpflichten für den Haushalt.

#### Leistungsumfang

Eine Beschäftigung von Pflege- und Betreuungskräften rund um die Uhr ist in der Praxis und aufgrund von Arbeitszeitvorschriften nur möglich, wenn verschiedene Personen in drei Schichten arbeiten. Das ist mit entsprechend hohen Kosten verbunden. Für etwa acht Stunden täglich sind aber Betreuung, hauswirtschaftliche Hilfen und Unterstützung bei einfachen Pflegeverrichtungen zu haben. Da die Hilfskräfte oft mit im Haushalt wohnen, ist eine flexible Zeiteinteilung die Regel.

#### Anstellung osteuropäischer Pflege- und Betreuungskräfte

Nach dem Wegfall der Beschränkungen für Arbeitnehmer aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, der Slowakei und Ungarn können Personen aus diesen Ländern direkt vom deutschen Haushalt angestellt werden. Eine Arbeitserlaubnis ist seit dem 01. Mai 2011 nicht mehr erforderlich. Bei der Suche und Auswahl ist – wenn die Kräfte in einem Haushalt mit Pflegebedürftigen angestellt werden sollen - weiterhin die Arbeitsagentur behilflich, die dafür mit den europäischen Arbeitsvermittlungen zusammen arbeitet. Wer möchte, kann aber auch selbst nach einer Person suchen oder andere Vermittlungsdienste beauftragen. Auch wer privat einen Arbeitsvertrag mit einer Pflege- oder Betreuungskraft schließt, muss sich an die Regeln des Arbeitsschutzes halten. Das heißt beispielsweise, dass die tägliche Arbeitszeit an Werktagen durchschnittlich nicht mehr als acht Stunden betragen darf, dass maximal 48 Stunden pro Woche gearbeitet werden dürfen und ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen pro Jahr besteht. Der Lohn muss vergleichbar mit den branchenüblichen Löhnen sein, zum Beispiel dem Tarifvertrag des Deutschen Hausfrauenbundes mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten. Der Vorteil einer direkten Anstellung der Pflege- und Betreuungskräfte oder der Haushaltshilfen liegt darin, dass man als Arbeitgeber im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Möglichkeiten flexibel

## Osteuropäischer Pflege- und Betreuungskräfte

mit der Hilfskraft aushandeln kann, was wann wie zu tun ist. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass der Haushalt als Arbeitgeber auch die Pflicht hat, die Lohnsteuer sowie die Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen und Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung zu werden.

### **Haushaltshilfen über die Arbeitsagentur**

Personen aus Bulgarien und Rumänien benötigen noch bis zum 31.12.2013 eine Arbeiterlaubnis und können daher weiterhin nur über das Verfahren zur Vermittlung von Haushaltshilfen durch die Arbeitsagenturen vermittelt werden. Voraussetzung für eine Vermittlung ist auch nach wie vor, dass wenigstens eine Person, die Leistungen der Pflegeversicherung erhält, im Haushalt des Arbeitgebers lebt. Die Hilfskraft darf sowohl hauswirtschaftliche Arbeiten erledigen, Betreuung sichern als auch Grundpflegeleistungen erbringen.

### **Von osteuropäischen Arbeitgebern entsandtes Pflege- und Betreuungspersonal**

Alternativ zur selbst angestellten Hilfe, kann man osteuropäische Dienstleistungsunternehmen beauftragen, die ihre Mitarbeiter dann nach Deutschland entsenden. Hierbei besteht das Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem entsandten Arbeitnehmer fort. Das bedeutet beispielsweise, dass die bei dem ausländischen Unternehmen angestellten und im deutschen Haushalt eingesetzten Kräfte ausschließlich dem Weisungsrecht des Arbeitgebers im Heimatland unterliegen. Diese – und nicht die Kunden – bestimmen Arbeitszeiten, Urlaube und die Ausführung der Arbeit. Der Kunde muss sich bei Änderungswünschen an das Unternehmen im Ausland wenden. Bevor die Pflegekraft ihre Arbeit aufnimmt, sollte man sich vergewissern, dass sie in ihrem Heimatland sozialversichert ist. Als Nachweis dient die so genannte Bescheinigung A 1, die spätestens am Tag der

Anreise vorliegen sollte. Ohne diese Bestätigung besteht das Risiko, dass der Pflegebedürftige bei einer Überprüfung durch den Zoll als Arbeitgeber betrachtet wird und Sozialversicherungsbeiträge abführen muss - bis geklärt ist, ob eine wirksame Entsendung vorliegt. Obwohl das Arbeitsverhältnis im Ausland besteht, muss sowohl der ausländische Arbeitgeber als auch der Haushalt beachten, dass deutsche Mindestarbeitsbedingungen zum Beispiel zu Arbeitszeit, Ruhezeit oder Urlaub einzuhalten sind. Seit dem 1. August 2010 besteht für den ausländischen Arbeitgeber ferner die Pflicht, den in Deutschland festgelegten Mindestlohn zu zahlen - sofern er überwiegend Pflegeleistungen anbietet. Dieser liegt bei 8,75 Euro pro Stunde bei Einsatz in den alten bzw. 7,75 Euro bei Einsatz in den neuen Bundesländern wenn er überwiegend Pflegeleistungen anbietet. Werden überwiegend Reinigungstätigkeiten angeboten liegt der Mindestlohn bei 9,00 Euro in den alten und 7,56 Euro in den neuen Bundesländern. Übrigens wird auch der deutsche Haushalt dafür verantwortlich gemacht, dass der ausländischen Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber der Mindestlohn gezahlt wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Variante weiterhin eine Rolle spielen wird, weil der Privathaushalt hier nicht die Aufgaben und Pflichten eines Arbeitgebers übernehmen muss.

### **Selbstständige Pflegekräfte aus Osteuropa**

Vorsicht ist geboten, wenn selbstständig tätige Pflegekräfte aus Osteuropa beauftragt werden. Hier liegt in der Regel eine Scheinselbstständigkeit vor, die mit empfindlichen Bußgeldern – auch für den Auftraggeber – geahndet wird. Indizien für eine Scheinselbstständigkeit sind beispielsweise, wenn es nur einen Auftraggeber gibt und die Pflege- und Betreuungskraft mit im Haushalt wohnt. Überprüft wird die Scheinselbstständigkeit vom Zoll – Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Dort wird unter anderem Anzeigen von Nachbarn oder konkurrierenden Anbietern nachgegangen.

### **Vermittlungsdienste**

In Zeitungsanzeigen und im Internet bieten deutsche Agenturen die kostenpflichtige Vermittlung osteuropäischer Haushalts-

Pflege- und Betreuungskräfte an. Nachdem der Bedarf ermittelt ist, stellen sie den Kontakt zum ausländischen Dienstleister her, machen Personalvorschläge und helfen bei der Abwicklung mit dem ausländischen Dienstleister. Wer diese Vermittler in Anspruch nimmt, sollte zum Beispiel genau nachfragen, über welche Berufsausbildung und Sprachkenntnisse die vermittelten Personen verfügen und wodurch sie Erfahrungen für die Tätigkeit gesammelt haben. Üblich ist seit Jahren die Vermittlung von osteuropäischen Dienstleistern, die ihre Arbeitskräfte entsenden. Einige vermitteln aber auch die so genannten Selbständigen (siehe oben). Zu vermuten ist außerdem, dass wegen der nicht mehr notwendigen Arbeitserlaubnis zukünftig auch Interessierte für eine Anstellung im deutschen Haushalt vermittelt werden.

### Kosten

Bei dem direkt im Haushalt angestellten Personal kann der Haushalt grundsätzlich den Lohn mit der Hilfskraft frei vereinbaren. Zwar

gibt es in Deutschland einen Mindestlohn für Pflegekräfte von 8,75 Euro (seit 2012 in den alten Bundesländern) bzw. 7,75 Euro (seit 2012 in den neuen Bundesländern). Dieser gilt aber nicht bei einer Anstellung im Privathaushalt. Zu beachten ist dennoch, dass ein Lohn nicht so niedrig sein darf, dass er sittenwidrig wäre. Als sittenwidrig stuft das Bundesarbeitsgericht Löhne ein, die über ein Drittel niedriger sind als der branchenübliche Lohn. Man dürfte daher gut daran tun, auch ohne die entsprechende Verpflichtung den Mindestlohn zu zahlen. Nach einer unverbindlichen Erhebung (Peter Rehder, Konfliktfeld Pflege) liegt der Durchschnittslohn für Pflegehelfer ohne Berufserfahrung bei etwa 1.753 Euro (Stand 2011). Sittenwidrig wäre dann ein Gehalt, das einen Betrag von 1.166,55 Euro monatlich unterschreitet. Einer von der Arbeitsagentur vermittelten Haushaltshilfe ist der im jeweiligen Bundesland zwischen dem deutschen Hausfrauen-Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten vereinbarte Tariflohn zu zahlen. Dieser liegt zwischen 1.395 Euro (Bremen) und 1.587 Euro (Berlin

Zawatzky macht mobil




Dienstleister des Jahres 2012  
**TOP 20**  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

**mobilcenter**  
**Zawatzky**

- Kfz-Anpassungen bei Mobilitätseinschränkung
- Spezialfahrschule
- Fahrbegutachtung

**Wieder Autofahren**  
– mit dem Handgerät Heidelberg RS und Fernbedienung.

[www.zawatzky.de](http://www.zawatzky.de)  
☎ **Rufen Sie uns an!**  
**Tel.: 06226 92 17-0**  
**Fax: 06226 92 17-92**

Bemannsbruch 2 - 4 • 74909 Meckesheim • [info@zawatzky.de](mailto:info@zawatzky.de)

# Tanz-Palast



Lebensqualität muss keine Frage des Alters sein. Lassen Sie sich jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat Ihren Tanzpalast für einen neuen, bewegten Lebensabschnitt zeigen!

AWO-Seniorenhaus „Johanna Stein“  
Telefon 06331 5562-100  
[www.awo-pfalz.de](http://www.awo-pfalz.de)



## Osteuropäischer Pflege- und Betreuungskräfte

und Brandenburg). Erfahrene Kräfte aus Osteuropa mit guten Deutschkenntnissen kennen "ihren Preis" und sind selten bereit für weniger als dieses Geld zu arbeiten. Zusätzlich zum Lohn fallen für den Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft an, ggf. auch Kosten für freie Wohnung und Mahlzeiten (und daraus erwachsene Zuschläge als geldwerter Vorteil für die Sozialversicherungsabgaben) Insgesamt sollten Arbeitgeber mit einer Monatlichen Belastung von etwa 1.700 bis 1.900 Euro rechnen. Ausländische Firmen verlangen – gestaffelt nach Umfang des Hilfebedarfs und nach Sprachkompetenz des Personals – ihre Preise. Die Spannweite ist mit Kosten zwischen circa 1.400 und 2.500 Euro relativ groß. Hinzu kommen Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung. Wurde eine Vermittlungsagentur eingeschaltet, fallen weitere Gebühren an, die leicht bis zu 1.000 Euro pro Jahr betragen können. Manche Vermittlungsagenturen berechnen keine extra Kosten für die deutschen Kunden. Dafür sind deren Kosten dann in dem – meist höheren – Betrag für den ausländischen Dienstleister enthalten. Außerdem fallen in der Regel Kosten an, um der Arbeitskraft Kontakt zu ihrem Heimatland zu ermöglichen, etwa Telefonate ins Heimatland, Internetzugang und Satelliten-TV.



### Leistungen der Pflegeversicherung

Liegt mindestens Pflegestufe I vor und werden Leistungen bei der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung durch einen von der Pflegekasse zugelassenen Pflegedienst erbracht, haben Pflegebedürftige Anspruch auf entsprechende Sach- oder Kombinationsleistungen. Für Pflege und Betreuung durch Dienstleister oder Personen, die keine Zulassung der Pflegekasse haben, kann nur das Pflegegeld genutzt werden

### Steuervorteile

Seit Anfang 2009 können Ausgaben für legale Haushalts- und Pflegehilfen die Steuerschuld mindern. Um bis zu 4.000 Euro jährlich, maximal aber 20 Prozent der Kosten, vermindert sich die Steuerlast. Da lohnt für viele die Entscheidung für das legale Angebot.

## Landespflegegeldgesetz (LPfGG)

Das Landespflegegeldgesetz blieb trotz der Einführung der Pflegeversicherung erhalten, um denjenigen Schwerbehinderten eine Leistung zu sichern, die keine oder keine entsprechend hohen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten. Dies kann sich z.B. dann ergeben, wenn Schwerbehinderte aufgrund umfassender Rehabilitation weniger auf die Pflege als auf eine soziale Betreuung im täglichen Leben angewiesen sind.

Anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhalten nach wie vor eine monatliche Leistung von 384 Euro, Anspruchsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Hälfte dieser Leistung. Auf das Landespflegegeld sind Leistungen, die Schwerbehinderte nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck wie das Pflegegeld erhalten, anzurechnen. Leistungen bei häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 38 des Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, auf das Pflegegeld angerechnet. Das Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz wird mit 40 v.H. auf das Landespflegegeld angerechnet.

## Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG)

Das Landesblindengeldgesetzes wurde zum 01.05.2003 geändert. Danach erhalten Zivilblinde mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz bei Neuanträgen ab diesem Zeitpunkt ein Monatliches, einkommens- und vermögensunabhängiges Blindengeld in Höhe von 410 Euro. Bei blinden Menschen, die im April 2003 bereits Blindengeld erhalten haben bzw. das Blindengeld noch im April beantragt haben (dies gilt allerdings nur, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen bereits ab Antragstellung erfüllt sind), beträgt das Blindengeld weiterhin 529,50 Euro. Wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, wird

die Hälfte der o.g. Beträge ausgezahlt. Auf das Landesblindengeld sind Leistungen, die Blinde für den gleichen Zweck nach anderen Rechtsvorschriften erhalten, anzurechnen. Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 v.H. des Pflegegeldes dieser Stufe und bei den Pflegestufen II und III mit 40 v.H. der Pflegestufe II angerechnet. Der Anspruch auf Blindengeld ruht während eines stationären Aufenthaltes.

Das Informations- und Beschwerdetelefon Pflege ist eine wichtige Anlaufstelle rund um das Thema Pflege. Wir informieren und beraten bei Problemen in der ambulanten und stationären Pflege, bei Fragen zur Abrechnung oder Vertragsgestaltung von Pflegediensten sowie Alten- und Pflegeheimen, bei Fragen zur Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder zu Pflegestufen und einzelnen Pflegeleistungen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt vertraulich. Die Mitarbeiterinnen des Beschwerdetelefon informieren und beraten: zu allen Fragen rund um die Pflegeversicherung,

- z.B. Pflegegeldzahlung, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, besondere Betreuungsleistungen
- dem Verfahren zur Einstufung in eine Pflegestufe einschließlich des Führens des Widerspruchsverfahrens
- zur Frage der legalen Beschäftigung von Personen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
- zu Verträgen und Abrechnungen von ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen

Seit 1. März 2010 ist das Informations- und Beschwerdetelefon zudem Anlaufstelle für Beschwerden von BewohnerInnen, MitarbeiterInnen und anderen Interessierten, wenn es um das Wohnen in Einrichtungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) geht. Hier arbeiten die Mit-

## Informations- und Beschwerdetelefon Pflege



arbeiterinnen des Beschwerdetelefon vertrauensvoll mit der zuständigen Behörde zusammen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt vertraulich. Sie erreichen das Informations- und Beschwerdetelefon Pflege montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr sowie donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr unter der Tel. 06131/284841. Schriftliche Anfragen rund um das Thema Pflege richten Sie bitte an [pflege@vz-rlp.de](mailto:pflege@vz-rlp.de) oder an [lwtdg@vz-rlp.de](mailto:lwtdg@vz-rlp.de) oder an unsere Postanschrift:

**Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.**

Postfach 41 07, 55031 Mainz

Fax 06131 284813.

## Verbraucherschutz für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und elf Verbraucherzentralen haben zum 1. Juni 2013 ein neues Projekt zur Förderung der Verbraucherrechte in der Pflege gestartet. Pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie deren Angehörigen erhalten Unterstützung bei Fragen rund um Verträge mit Betreibern von Pflegeheimen, neuen Pflegewohnformen und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Verbraucherzentralen bieten individuellen Rat über eine Telefonhotline und informieren im Rahmen von Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Zudem übernimmt der vzbv die rechtliche Prüfung von Wohn- und Betreuungsverträgen und unterstützt bei der Durchsetzung der Verbraucherrechte. Das Projekt "Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe" mit einer Laufzeit von zwei Jahren wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Das Wohn- und Betreuungsvertrags-

gesetz (WBVG) regelt seit 2009 die zulässigen Inhalte von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Erfahrungen der Verbraucherzentralen zeigen, dass immer noch zahlreiche Verträge Klauseln enthalten, die Verbraucher benachteiligen. Im Mittelpunkt des Projekts stehen dabei insbesondere die immer vielfältigeren neuen Wohnformen und die Einrichtungen der Behindertenhilfe. Unter der Telefonnummer 01803 - 66 33 77 können Bewohnerinnen und Bewohner aus allen Bundesländern, sowie deren Angehörige, Experten der Verbraucherzentralen Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein Fragen zu ihrem Vertrag stellen. Der vzbv wird Verträge darüber hinaus kollektivrechtlich überprüfen. Als anerkannter Verbraucherschutzverband ist er befugt, Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze notfalls auch gerichtlich geltend zu machen. Ziel des Projektes ist es, für mehr Rechtssicherheit und rechtskonforme Verträge am Markt der Pflegewohnangebote zu sorgen. Weitergehende Informationen zum Beratungsangebot finden Sie unter:

[www.vzbv.de/wbvg](http://www.vzbv.de/wbvg)

## Kriegsopferfürsorge

Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene haben die Möglichkeit, Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz zu beantragen. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen die Folgen der Schädigung oder den Verlust des Ehegatten, Elternteils oder Kindes angemessen ausgleichen oder mildern. Angesichts des fortgeschrittenen Alters der Kriegsopfer und Hinterbliebenen erlangt die Altenhilfe in der Kriegsopferfürsorge eine zunehmende Bedeutung. Aufgabe dieser Altenhilfe ist es, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden oder zu mildern und älteren Kriegsopfern beispielsweise die weitere Führung eines eigenen Haushaltes zu ermöglichen oder bei der Aufrechterhaltung

sozialer Kontakte zu helfen. Bedeutung haben in erster Linie die Leistungsbereiche der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. Bei der Berücksichtigung des anzurechnenden Einkommens bleibt die Grundrente außer Betracht. In der Kriegsopferfürsorge gelten höhere Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen als in der Sozialhilfe. Seit 01.01.2011 bearbeitet der Landkreis Mainz-Bingen die Kriegsopferfürsorge für das gesamte südliche Rheinland-Pfalz. Im Zuge des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform hat der Kreis Mainz-Bingen diese Aufgabe auch für die kreisfreien Städte Mainz, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Frankenthal, Landau, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie für die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis und Donnersbergkreis übernommen. Während Mainz-Bingen somit

für den Süden zuständig ist, bearbeitet der Kreis Mayen-Koblenz das Aufgabenfeld aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz. Anträge gibt es bei der

Kreisverwaltung Mainz-Bingen,  
Fachbereich Soziales, Postfach 1355,  
55206 Ingelheim am Rhein.

Wohngeld ist ein finanzieller Zuschuss zu den Unterkunftskosten für Menschen, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Wohngeld kann an Mieter (Mietzuschuss) oder an Wohnungseigentümer (Lastenzuschuss) gewährt werden. Die Gewährung von Wohngeld ist abhängig vom Familieneinkommen (maßgeblich ist hier das Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder), von der Anzahl der Haushaltsangehörigen sowie von der Höhe der zuschussfähigen Unterkunftsaufwendungen. Für die zuschussfähigen Unterkunftsaufwendungen (Miete oder Belastung) gelten nach § 8 WoGG bestimmte Höchstbeträge, die abhängig sind von der Mietstufe (der Landkreis Südwestpfalz hat die Mietstufe I), von der Bezugsfähigkeit des Wohnraums sowie

## Wohngeld

von der Anzahl der Familienmitglieder. Liegen also die tatsächlichen Unterkunftskosten über dem gültigen Höchstbetrag, so wird der Höchstbetrag zur Berechnung des Wohngeldes herangezogen. Das Jahreseinkommen der Haushaltsmitglieder wird für die Wohngeldberechnung bereinigt um bestimmte Frei- und Abzugsbeträge. Die Höhe des Wohngeldes ergibt sich schließlich aus entsprechenden Wohngeldtabellen (Anlagen zum Wohngeldgesetz), aus denen man in Abhängigkeit vom bereinigten Einkommen,

|  |   |   |
|--|---|---|
|  <p><b>Deutsches Rotes Kreuz</b><br/>Kreisverband Südwestpfalz e. V.<br/><i>Hilft, wo der Notwendig ist.</i></p>   | <p><b>Das Deutsche Rote Kreuz<br/>Kreisverband Südwestpfalz e.V. –<br/>immer für Sie da!</b></p>  |   |
| <p><b>SOZIALER SERVICE</b></p>   |  <p><b>Mehr Generationen Haus</b><br/>Zweibrücken – Poststr. 22</p>   | <p><b>SOZIALER SERVICE</b></p>  |
| <p><b>Ihr Schutzengel bei Tag und Nacht</b></p>  <p><b>Der DRK-HausnotrufService</b></p> <p><b>Sorgenfrei den Urlaub genießen</b></p>  <p><b>Die DRK-Seniorenreisen</b></p> | <p><b>Angebote für Erwachsene und Kinder:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offener Eltern-Kinder-Treff</li> <li>- Frühstücksbuffet / Mittagessen</li> <li>- Café International</li> </ul> <p><b>Angebote für Kinder:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderbuch-Tauschbörse</li> <li>- Flexible Kinderbetreuung</li> <li>- Winterfreizeit</li> <li>- Ferienfreizeiten</li> </ul> | <p><b>DRK-Gästehaus für Pflege in Mörsbach</b></p>  <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ vollstationäre Pflege</li> <li>⇒ Kurzzeitpflege</li> <li>⇒ Tagespflege</li> </ul> |
| <p><b>Verlässliche Pflege am vertrauten Ort</b></p>  <p><b>Der DRK-Pflegeservice</b></p> <p><b>Zu Hause „à la carte“ genießen</b></p>  <p><b>Der DRK-MenüService</b></p>  | <p><b>Angebote für Senioren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tanztee für die Generation 50+</li> <li>- Demenzstammtisch</li> <li>- Offener Treff für Demenzzranke</li> </ul> <p><b>Sonstige Angebote:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spielenachmittag für Jung und Alt</li> <li>- Stamtisch Behinderung und Normalität</li> <li>- Strickcafé</li> </ul>                        | <p><b>Ihr kompetenter Partner in allen Pflegefragen.</b></p>  <p>Rufen Sie uns an!<br/>Wir beraten Sie gerne!</p>  |
| <p><b>Tel.: 06332 - 43003</b></p> <p><b>E-Mail: info@kv-swp.drk.de</b></p> <p>Kreisverband Südwestpfalz e.V.<br/>22er-Straße 66 · 66482 Zweibrücken</p>  | <p><b>„Rotkreuz-Kaufhaus“, Wallstraße 49</b><br/>schräg gegenüber Mehrgenerationenhaus.<br/>Neue Ausgabestelle für Kleider und gut erhaltene Haushaltsgeräte.</p>   | <p><b>Tel.: 06337 - 9110</b></p> <p><b>E-Mail: drk-gaestehaus@kv-swp.drk.de</b></p> <p>DRK-Gästehaus für Pflege<br/>In der Gasse 11<br/>66482 Zweibrücken-Mörsbach</p>  |

## Wohngeld

von der Zahl der Familienmitglieder und von der Höhe der zusschussfähigen Unterkunftsaufwendungen den jeweils gültigen Wohngeldbetrag ablesen kann. Wohngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Es beginnt regelmäßig ab dem Ersten des Antragsmonats. Nach Ablauf eines Bewilligungsabschnitts ist jeweils ein neuer Antrag erforderlich. Wenn also beispielsweise Ihr Bewilligungsabschnitt am 31.07. endet, sollte Ihr neuer Antrag spätestens am 31.08. der Wohngeldstelle vorliegen, damit die Weiterbewilligung nahtlos ab 01.08. erfolgen kann. Folgende Personengruppen können grundsätzlich kein Wohngeld erhalten:

Empfänger von:

- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören.

## BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Ziel des BAföG ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern. Ob die von Ihnen angestrebte Ausbildung nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im wesentlichen von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:

- Ist Ihre Ausbildung förderungsfähig?
- Erfüllen Sie die persönlichen Förderungsvoraussetzungen?
- Ist der Ausbildungsbedarf nicht durch Ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen Ihres Ehegatten und Ihrer Eltern gedeckt?

Für konkrete Auskünfte steht Ihnen das Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltung Südwestpfalz gerne zur Verfügung. Beantragt werden die Leistungen nach dem BAföG bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung:

- in der Regel ist zuständig für Studierende das Studentenerkennungsamt der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist,
- Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet,
- Für alle anderen Auszubildenden ist grundsätzlich das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden wohnen. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat ist dann zuständig, wenn
  1. der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
  2. seine Eltern nicht mehr leben,
  3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht

- bzw. bei Erreichen der Volljährigkeit nicht zustand,
4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,

5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
6. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält.

Mit dem von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) -sog. "Meister-BAföG"- ist ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, eingeführt worden. Das "Meister-BAföG" unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung, stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und bietet über den Darlehens-teilerlass hinaus für potenzielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung - grundsätzlich in allen Berufsbereichen, einschließlich der Gesundheits- und Pflegeberufe, und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird. Sei es Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt oder als Fernunterricht.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Eine Altergrenze besteht nicht.

Höhe des Meister-BAföG und des Zuschusses:

- Förderungshöchstsumme für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren beträgt €10.226,-
- 30,5% der Fördersumme wird derzeit vom Staat als Zuschuss vergeben, muss also nicht zurückgezahlt werden
- die restlichen 69,5% der Summe werden als zinsgünstiges Darlehen gewährt

## "Meister-BAföG" für berufsbegleitende Fortbildungen nach dem AFBG

Wesentliche Merkmale:

- Rechtsgrundlage: Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) i. d. Fassung v. 18.06.2009, geändert durch Art. 32 des Gesetzes v. 20.12.2011
- Förderung in Höhe der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist alters-, einkommens- und vermögensunabhängig
- die Förderung der Maßnahmebeiträge kann bis zum Lehrgangsende beantragt werden
- auch Zweitfortbildungen können gefördert werden
- anspruchsberechtigt sind Studierende, die eine anerkannte Erstausbildung oder vergleichbaren Berufsabschluss haben oder sonstigen Nachweis über entsprechende berufliche Qualifikation
- Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht während des Lehrganges und bis 6 Jahre nach Lehrgangsbeginn
- Erlass bei Betriebsgründung oder -übernahme mit versicherungspflichtigen Beschäftigten und Auszubildenden: Erlass von 33 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenen Restdarlehens. (Insgesamt nicht mehr als 66 % des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens)
- Erlass für die bestandene Abschlussprüfung: auf Antrag werden für die Maßnahmen und Maßnahmeabschnitte, die ab dem 01.07.2009 beginnen, 25% des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordene Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Der Antrag

## "Meister-BAföG" für berufsbegleitende Fortbildungen nach dem AFBG

ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 53170 Bonn, zu stellen. Diesem ist das Prüfungszeugnis oder

eine beglaubigte Kopie beizufügen.

- den Gesetzestext und weitere hilfreiche Informationen finden Sie auch in der Broschüre "'Meister-BAföG" - Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)' des BmBF.

## Kommunaler Behindertenbeauftragter

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen wurde verbindlich geregelt, dass bei bestimmten Maßnahmen und Vorhaben die Interessenvertretungen behinderter Menschen beteiligt werden müssen. Um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, hat der Kreistag des Landkreises Südwestpfalz:

**Herrn Heinz Helfrich**

**Steilgasse 18, 66989 Höheischweiler**

für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages zum kommunalen Behindertenbeauftragten gewählt.

**Herr Helfrich ist telefonisch unter der Rufnummer 06331/95220 zu erreichen.**

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen

der Menschen mit Behinderungen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Er:

- fördert aktiv die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit ihren unterschiedlichen Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und nimmt eine Koordinierungsfunktion ein
- wirkt auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen hin
- ist Ansprechpartner (Wegweiserberatung, Informationsvermittlung) für Menschen mit und ohne Behinderungen, Verbände und Institutionen in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffen
- informiert und berät die Einwohner/innen sowie auch die Bauherren und Bauherrinnen öffentlicher und privater Institutionen im Landkreis Südwestpfalz im Hinblick auf die Belange Mobilitätseingeschränkter in Bezug auf die behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume, sowie auch des ÖPNV
- ist aktiv beteiligt an baulichen Maßnahmen für besondere Personengruppen entsprechend § 51 und § 44 Abs. 2 LBauO

## Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“

Die Landesberatungsstelle "Barrierefrei Bauen und Wohnen" bietet bei der Verbraucherberatungsstelle in Pirmasens Beratung zu Fragen des barrierefreien Bauens und Wohnens an. Barrierefreies

Bauen legt den Grundstein für ein lebenslanges und komfortables Wohnen. Eine intelligente Planung verursacht kaum Mehrkosten und macht nachträgliche, teure und aufwändige Umbauten meist überflüssig. Im Hinblick auf die sich verändernde Altersstruktur der Bevölkerung will die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass die Weichen richtig gestellt und Bedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, alten- und behindertengerechte Wohn- und Lebensräume zu planen und zu schaffen. Die meisten älteren

und behinderten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Wohnung leben. Das Problem dabei ist: "Standardwohnungen" sind nicht auf die Bedürfnisse älterer oder behinderter Menschen zugeschnitten. Wenn die Sehkraft nachlässt, man sich nur noch schwer bücken kann, durch Unfall oder Krankheit eine Behinderung eintritt, werden alltägliche Handgriffe zum Problem. Glatte Fußböden, Stolperkanten, zu schmale Türen, die hohe Badewanne - oft scheint der Umzug ins Alten- oder Behindertenheim unumgänglich. Die Landesberatungsstelle will unter Beweis stellen, dass es bei richtiger Planung auch andere Lösungsmöglichkeiten gibt. Erfahrene Architektinnen und Architekten der Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen

beraten Sie kostenlos und firmenneutral zu folgenden Themen:

- Planung von Neubauten
- Umbau – Wohnungsanpassung
- Hilfe bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen

- Bautechnische Fragen
- Hilfsmittel für den Alltag
- Wohnumfeldverbesserungen
- Wohnformen
- Informationen zur Finanzierung und Förderung

Für die kostenlose Beratung kann ein Termin bei der:

### **Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz**

#### **Beratungsstelle Pirmasens**

Exerzierplatzstraße 1

66953 Pirmasens

Tel. 06331/12160

(zur direkten Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung)

Fax: 06331/66168

E-Mail [vb-ps@vz-rlp.de](mailto:vb-ps@vz-rlp.de)

vereinbart werden.

Seit dem 1. Januar 2013 ist die „Landesberatungsstelle PflegeWohnen in die Trägerschaft" der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. übergeleitet worden.

### **Landesberatungsstelle PflegeWohnen**

Frau Stephanie Mansmann

Tel. 06131/2069-293 E-Mail: [smansmann@lzg-rlp.de](mailto:smansmann@lzg-rlp.de)

### **Wohnen in einer Wohngemeinschaft bei Pflege- und Betreuungsbedarf**

Lebensqualität im Alter bedeutet gut zu wohnen, viele soziale Kontakte zu haben und bei Bedarf gute Pflege- und Betreuungsleistungen zu erhalten. Für Menschen, die aufgrund altersbedingter körperlicher oder geistiger Einschränkungen (z.B. Menschen mit Demenz) nicht mehr in ihrer eigenen Häuslichkeit verbleiben können, ist das familienähnliche Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft eine gute Alternative. Die Praxis zeigt: Wohngemeinschaften (WG) können Menschen mit Pflegebedarf

## **Landesberatungsstelle PflegeWohnen**

ermöglichen, in einer vertrauten häuslichen Atmosphäre nach dem individuellen Lebensrhythmus und persönlichen Vorlieben und Bedürfnissen zu leben.

### **Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften?**

In einer großen Wohnung oder einem Haus leben bis zu zwölf WG-Bewohnerinnen und Bewohner zusammen. Lebensmittelpunkt ist die Wohnküche, in der sie gemeinsam kochen, Hausarbeiten verrichten und den Alltag erleben. Bäder, Balkon, Garten oder Wohnzimmer werden gemeinsam genutzt. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat ein eigenes Zimmer, das nach den eigenen Wünschen, auch mit Möbeln von zuhause, eingerichtet wird. Die WG-Bewohnerinnen und Bewohner gestalten mit Unterstützung ihren individuellen Lebensraum und bestimmen den Tagesablauf.

Gemeinsam einkaufen, kochen, spazieren gehen oder einfach nur dabei sein, je nach Bedürfnis können sie sich beteiligen oder in ihre Privatsphäre zurückziehen. Als eigenständige Mieterinnen und Mieter wählen sie gemeinschaftlich wer sie betreut, pflegt und wer als neues WG-Mitglied einzieht.

## **Welche Formen ambulant betreuter Wohngemeinschaften gibt es?**

Das „Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)“ unterscheidet grundsätzlich zwischen „Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung (§ 5 LWTG)“ und selbstorganisierten Wohngemeinschaften (§ 6 LWTG). Einrichtungen nach § 5 LWTG weisen einen geringen Grad an Selbstorganisation auf. Meist kümmert sich einer der Dienstleister um die organisatorischen Belange. Bei diesen Wohnformen macht der Gesetzgeber gewisse Vorgaben, die erfüllt werden müssen und behält sich vor, diese Wohngemeinschaften bei Anlass zu prüfen. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften hingegen weisen einen hohen Grad an Selbstbestimmung auf und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht. Es sind die Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer und der ambulante Pflegedienst, die für eine hohe Zufriedenheit in der Wohngemeinschaft Sorge tragen.

## **Wie sind die Angehörigen und/oder Betreuer/innen in die Wohngemeinschaften eingebunden?**

Oft können die WG-Bewohnerinnen und Bewohner ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr allein regeln. Angehörige und gesetzliche Betreuerinnen oder Betreuer spielen deshalb eine wichtige Rolle. Sie sollten als Vertrauenspersonen in die WG eingebunden sein. Mit ihren Besuchen können sie den Alltag mit gestalten, die familiäre, häusliche Atmosphäre unterstützen und sich für eine hohe Qualität in der WG einsetzen. Durch die Gründung einer Interessensgemeinschaft werden die Interessen

der Bewohnerinnen und Bewohner vertreten. Sie setzt sich aus WG-Mitgliedern sowie deren Angehörigen und/oder Betreuerinnen und Betreuern zusammen, so dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner mit einer Stimme in dem Gremium vertreten ist. Die Interessensgemeinschaft entscheidet zum Beispiel über Neueinzug, Ausstattung der WG oder Auswahl der Dienstleister.

## **Wie sieht die Betreuung und pflegerische Unterstützung aus?**

Ob Grundpflege, Behandlungspflege, hauswirtschaftliche Versorgung oder soziale Betreuung - der von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Angehörigen ausgewählte Dienstleister begleitet und betreut die Mitglieder der WG nach ihren individuellen Bedürfnissen. Je nach Betreuungsbedarf kann die Versorgung bis zu 24 Stunden am Tag erfolgen.

## **Wie setzen sich die Kosten in einer WG zusammen?**

Die WG-Bewohnerinnen und Bewohner zahlen an den Vermieter Miet- und Nebenkosten für ihr Zimmer und anteilig Miete für die Gemeinschaftsflächen. Ein weiterer Kostenfaktor ist das Haushaltsgeld. Es dient dazu, Verpflegung und tägliche Verbrauchsgüter zu bezahlen. Je nach WG sind Reparaturen, kleine Anschaffungen, Fernseh- und Telefongebühren darin enthalten. Kann eine Bewohnerin oder ein Bewohner beides nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen aufbringen, muss über eine mögliche Deckung der Kosten mit dem zuständigen Sozialamt gesprochen werden. Das Entgelt für die Pflege und Betreuung ist abhängig vom individuellen Hilfebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner.

## **Unabhängige Patientenberatung Deutschland UPD**

Die UPD versteht sich als Wegweiser und Lotse durch das Gesundheitssystem. Wir möchten Patientinnen und Patienten stärken und dazu befähigen, ihre Interessen wahrzunehmen und eigenständig zu handeln. Wir bieten Ratsuchenden eine neutrale und von Krankenkassen, Ärzten, Therapeuten etc. unabhängige Beratung, Information und Unterstützung. Wir sind für alle Ratsuchenden

da, die vor, während oder nach einer Behandlung Klärungsbedarf haben. Wir beraten Gesunde und Kranke sowie deren Angehörige, allgemein Interessierte, Versicherte und Nichtversicherte. Verschiedene Wege führen zu uns. So stellen wir sicher, dass alle Ratsuchenden in Deutschland unser Angebot nutzen können. Das unabhängige, neutrale und kostenfreie Beratungsangebot umfasst:

- die persönliche Beratung vor Ort in einer unserer 21 Beratungsstellen,
- das bundesweit kostenfreie Beratungstelefon 0800 0117722
- die überregionale Arzneimittelberatung.

### **Unabhängige Arzneimittelberatung für Patienten:**

Der Arzneimittelberatungsdienst ist ein themenspezifisches überregionales Beratungsangebot der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland in Zusammenarbeit mit der medizinischen Fakultät der Universität Dresden. Der Arzneimittelberatungsdienst berät bundesweit und kostenfrei zu allen Fragen der Arzneimittelanwendung und Arzneitherapie.

Eine möglichst umfassende Eingliederung der behinderten Menschen ist eine vordringliche Aufgabe für Staat und Gesellschaft. Das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ und eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen räumen den schwerbehinderten Menschen eine Vielzahl unterschiedlicher Vergünstigungen ein. Hierzu zählen u.a. die unentgeltliche bzw. verbilligte Beförderung im Personennahverkehr, steuerrechtliche Vergünstigungen und vieles andere mehr. Schwerbehinderten Menschen wird vom zuständigen Amt für Soziale Angelegenheiten auf Antrag ein Ausweis über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung und über weitere gesundheitliche Merkmale ausgestellt, wenn der festgestellte Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt. Der Ausweis gilt als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft im

### **Institut für Klinische Pharmakologie/ Arzneimittelberatungsdienst**

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus  
Technische Universität Dresden, Fiedlerstraße 27, 01307 Dresden  
Tel. 0351/458-5049, Fax 0351/458-4341  
Montag, Dienstag und Donnerstag 9.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 9.00–13.00 Uhr

### **UPD Beratungsstelle Ludwigshafen**

Bahnhofstraße 1, 67059 Ludwigshafen  
Tel. 0621 592965-0, Fax 0621 592965-65  
Montag: 10.00–15.00 Uhr, Dienstag: 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: 10.00–15.00 Uhr, Donnerstag: 14.00–17.00 Uhr  
Träger der UPD Beratungsstelle  
Ludwigshafen ist die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

### **Barrierefreier Zugang:**

Der Zugang zu unserer Beratungsstelle kann über eine rollstuhlgerechte Rampe erfolgen. Wir verfügen über barrierefreie Sanitäranlagen.

## **Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen**

Regelfall ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag beim Amt für Soziale Angelegenheiten eingegangen ist. Neben dem Grad der Behinderung sind vielfach gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Versorgungsamt trägt festgestellte gesundheitliche Merkmale in den Ausweis ein. Den Schwerbehindertenausweis können Sie beantragen beim:

### **Amt für Soziale Angelegenheiten**

Reiterstr. 16, 76829 Landau, Tel. 06341/261

Dort werden Ihnen auch nähere Auskünfte erteilt. Die erforderlichen Antragsvordrucke erhalten Sie außerdem bei Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung oder den Behindertenverbänden des VdK oder beim Reichsbund.

## **Bundesweite Freifahrtberechtigung im Nahverkehr für behinderte Menschen**

### **"50-km-Regelung" entfällt - bundesweite Freifahrten in Nahverkehrs-Zügen**

Seit 1. September 2011 gibt es für 1,4 Millionen freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen Erleichterungen im Bahnverkehr. In Nahverkehrszügen gilt deutschlandweit: Zusätzliche Fahrscheine zum grün-roten Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit Wertmarke werden nicht mehr benötigt. Mit dem Wegfall der "50-km-Regelung" entfällt auch das Streckenverzeichnis. Für Menschen mit Behinderung ist das eine zusätzliche Erleichterung. Das Beiblatt mit Wertmarke ist beim zuständigen Versorgungsamt erhältlich und für die unentgeltliche Beförderung zwingend erforderlich. Die Wertmarke kostet wie bisher für ein halbes Jahr 30 Euro und für ein Jahr 60 Euro. Schwerbehinderte Personen, die Arbeitslosenhilfe oder Leistungen für den Lebensunterhalt beziehen oder die Merkzeichen "H" (hilflos) und "Bl" (blind, hochgradig sehbehindert) im Schwerbehindertenausweis haben, erhalten die Wertmarke kostenlos.

### **Info Nahverkehr**

Zu den Nahverkehrs-Zügen gehören Regionalbahn (RB), Regional-express (RE), Interregio-Express (IRE) und S-Bahnen. Die Regelung gilt für die bundesweite Nutzung in der 2. Klasse.

### **Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Seit dem 1. Januar 2013 heißt die ehemalige GEZ nun Beitragsservice (ARD-ZDF-Deutschland Radio-Beitragsservice) und die ehemalige GEZ Gebühr nennt sich jetzt Rundfunkbeitrag. Bei dem neuen Rundfunkbeitrag ist es egal, wie viele Geräte Sie in einem Haushalt nutzen, Sie zahlen monatlich immer den selben



Betrag von €17,98. Dieser Betrag wird entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich eingezogen. Der neue Rundfunkbeitrag ist zunächst für alle verpflichtend. Sie können sich aber vom Rundfunkbeitrag befreien, indem Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen, was in folgenden Fällen möglich ist. Die Rundfunkbeitragbefreiung beantragen können folgende Personen:

- Studenten/Auszubildende, die Bafög erhalten
- Hartz 4- oder Sozialhilfeempfänger
- Empfänger von Grundsicherung
- gesundheitliche Gründe (Hör- oder Sehgeschädigte)
- Sonderfürsorgeberechtigte, Asylbewerber oder Empfänger von Kriegsopferfürsorge
- Pflegebedürftige oder Erwachsene in einer stationären Einrichtung

Um Ihre Rundfunkbeitragbefreiung geltend machen zu können, benötigen Sie einen entsprechenden Nachweis, den Sie als Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschland Radio nutzen. Das kann ein aktueller Bafög- oder BAB Bescheid, ein Schwerbehindertenausweis mit "RF-Merkzeichen" oder ein entsprechender Bewilligungsbescheid einer Behörde sein (z. B. Agentur für Arbeit, Ämter für Ausbildungsförderung, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen). Wenn Sie berechtigt sind

sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen, können Sie online das Antragsformular ausfüllen und anschließend ausdrucken. Das Rundfunkbeitragbefreiungsformular gibt es außerdem bei Städten und Gemeinden und ist bei Ihren zuständigen Behörden erhältlich.

- geben Sie auf dem Antrag Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an. Sind Sie bisher noch nicht bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldet, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung der Wohnung.
- wählen Sie nun den auf Sie zutreffenden Befreiungs-/ Ermäßigungsgrund aus und tragen Sie die Nummer auf dem Antrag unter "Grund für die Befreiung oder Ermäßigung" ein.

drucken Sie den Antrag aus und senden Sie den unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen in einem frankierten Briefumschlag an:

#### **ARD ZDF Deutschlandradio**

Beitragsservice, 50656 Köln

#### **Sozialtarif der Telekom**

Wer erfolgreich eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragt und bewilligt bekommen hat, kann darüber hinaus die Vergünstigung des sogenannten Sozialtarifs der Telekom beantragen. Diese Möglichkeit besteht daneben auch für Personen, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten und für Personen, die blind, gehörlos oder sprachbehindert sind, sofern der Grad der Behinderung mindestens 90% beträgt. Der Sozialtarif der Telekom besteht aus einer Gutschrift in Höhe von 6,94 EURO (8,72 EURO für blinde, gehörlose und sprachbehinderte Personen), die auf die Gebühren für selbstgewählte Standardverbindungen des Abrechnungszeitraums ins In- und Ausland angerechnet werden. Liegen die zu entrichtenden Verbindungsgebühren im Abrechnungszeitraum unter der Höhe der Gutschrift, verfällt der überschüssige Betrag. Eine Anrechnung der Gutschrift des Sozialtarifs auf die Grundgebühr erfolgt nicht. Der Sozialtarif der Telekom gilt nur für Privatkunden, die Inhaber eines Festnetzanschlusses der T-Com sind. Die Anrechnung erfolgt direkt im Rahmen der Telefonrechnung. Beantragt werden kann

der Sozialtarif bei der Telekom unter Vorlage des Belegs für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, also dem Befreiungsbescheid vom Rundfunkbeitrag, dem BAföG Bescheid oder einem Nachweis über eine der oben genannten Behinderungen.

#### **Weltweit einzigartig ...**

Das Deutsche Schuhmuseum Hauenstein, eine faszinierende Inszenierung des Kulturgutes Schuhe aus allen Zeiten und Kontinenten, ist weltweit einzigartig. An originärer und historischer Stätte einer im Bauhausstil errichteten ehemaligen Schuhfabrik wird die beeindruckende Entwicklung und der historische Werdegang der Schuhgeschichte sinnlich erfahrbar gemacht. Nostalgische Manufaktur, aber auch ratternde Maschinen mit dem Flair der zwanziger und dreißiger Jahre zaubern in einem eindrucksvollen Spiel verwirrender Transmissionen ein authentisches Ambiente in das stimmige Zusammenspiel von Schuhherstellung, Schuhhistorie und Sozialgeschichte.



D-76846 Hauenstein  
Telefon 0 63 92 - 92 33 34-0  
[www.museum-hauenstein.de](http://www.museum-hauenstein.de)

... weltweit größtes Museum dieser Art

Die Einbindung der sozialen Lebensumstände von ganzen Generationen macht das Deutsche Schuhmuseum Hauenstein zu einem besonderen Erlebnis. Auf fast 3000 Quadratmetern auf vier lebendigen Erlebnisebenen zeigt sich das besondere Museum in einer beispielhaften Klarheit und Lebendigkeit. Allein die Ernst-Tillmann-Sammlung - die größte europäische Kollektion eines Privatsammlers - umfasst über 3500 Paar Schuhe aus zwei Jahrtausenden. Ein ganz besonderes Erlebnis und weltweit einzigartig ist u. a. auch die Prominenten - Schuhsammlung zeitgeschichtlicher Persönlichkeiten mit einigen hundert Exemplaren. Seit Juni 2011 verfügt das Deutsche Schuhmuseum auch ohne

Aufpreis über ein faszinierendes Sportmuseum in dem sich die Welt der Schuhe und des Sports ideal ergänzen. Ein Geheimtipp, der das Deutsche Schuhmuseum noch wertvoller und attraktiver macht.

### **Deutsches Schuhmuseum Hauenstein**

Turnstraße 5, 76846 Hauenstein

Telefon 06392/9233340, Fax 06392-9233342

info@museum-hauenstein.de, www.museum-hauenstein.de

täglich geöffnet von 10-17 Uhr

Sonderöffnungszeiten von Dezember bis Februar

## **Barrierefreier Tourismus: Broschüre „Südwestpfalz PFALZ Barrierefrei“**

Auf 60 bunten Seiten werden insgesamt 31 Ausflugsziele, 18 Unterkünfte, 2 Campingplätze, 13 Restaurants und 7 Handybike-Touren dargestellt. Alle aufgeführten Angebote wurden von Mitch Schreiner, selbst ein Betroffener vor Ort, unter die Räder genommen. Die DIN-Normen wurden hierbei bewusst außer Acht gelassen und viel mehr auf eine genaue Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten Wert gelegt. Somit kann der Gast entscheiden, ob das Angebot für ihn passt. Wenn auch der Schwerpunkt der Angebote sich in der Urlaubsregion Südwestpfalz befindet, wurden die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Pfalz, immer unter der Voraussetzung, dass sie barrierefrei sind, nicht außen vor gelassen. So finden sich neben den Highlights aus dem Pfälzerwald, wie beispielsweise dem Biosphärenhaus mit Baumwipfelpfad in Fischbach, dem Dynamikum in Pirmasens und dem Felsenland Badeparadies in Dahn, auch viele Angebote aus der gesamten Pfalz, ja sogar aus dem angrenzenden Frankreich wieder. Ob Hambacher Schloß, Sealife in Speyer, oder das Fußballstadion Betzenberg, Heimat des 1. FCK, die Bedeutendsten sind dabei. Neben diesen



Ausflugszielen, die eine Barrierefreiheit wenigstens erwarten lassen, finden sich aber auch sehr überraschende Angebote. So kann man selbst als Querschnittsgelähmter Fallschirm springen, auf Bäume klettern, oder ein Bergwerk besichtigen. Aber auch das Thema Shopping, durch den Schuh-Outletverkauf in Hauenstein und The Style Outlets, das große Outletzentrum bei Zweibrücken, ein bedeutendes Urlaubsthema der Region, ist vertreten.

Die neue Broschüre kann bei der

### **Südwestpfalz Touristik e.V.**

unter Tel. 06331/809126 kostenlos angefordert werden.

## **Leitstelle „Älter werden“**

Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42  
66954 Pirmasens,  
Telefon: 06331-809-333  
E-Mail: k.frisch@lksuedwestpfalz.de

## **Seniorenbeirat**

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, parteipolitisch und weltanschaulich neutral, übernehmen soziale Verantwortung, sind Ansprechpartner, Interessenvertretung und Sprachrohr für ältere Menschen. Sie stellen Kontakte zu Verwaltungen und Organisationen her, stärken die Selbstverantwortung, arbeiten im Team, fördern Gemeinnsinn, organisieren Vorträge zu seniorenspezifischen Fragen, machen konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen und sind Mitglied im Landesseniorenrat. Ansprechpartner: Leitstelle „Älter werden“

## **Herbstwind**

Seit 1994 erscheint regelmäßig im Mai und im November die Zeitschrift „Herbstwind“ von Senioren für Senioren. Zweimal im Jahr wird die Auflage von 5.000 Exemplaren im Landkreis Südwestpfalz und darüber hinaus kostenlos verteilt. Ansprechpartner: Leitstelle „Älter werden“

## **Herbstwind-Online**

Die Zeitschrift „Herbstwind“ ist nicht mehr nur als Printausgabe erhältlich. Unter [www-herbstwind-online.de](http://www-herbstwind-online.de) präsentiert sich das Portal von Senioren für Senioren aus dem Landkreis Südwestpfalz. Der Herbstwind kann als PDF gelesen und heruntergeladen werden, ältere Ausgaben sind ebenfalls einsehbar. Die Rubriken Kontakt, Veranstaltungshinweise, Aktuelles, Nachlese und Unterhaltung laden zum Verweilen auf der Website ein. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Redaktionsteams haben an dem Weiterbildungsangebot „Senior-Online-Redakteur“ der Kreisvolkshochschule teilgenommen und sich dort ihr Wissen angeeignet. Ansprechpartner: Leitstelle „Älter werden“

## **Beratungstag**

Alle 2 Jahre findet ein Beratungstag für Senioren, behinderte Menschen, Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und alle interessierte Mitbürger statt, 2014 die Stadt Pirmasens. Soziale Dienste aus der Stadt Pirmasens und dem Landkreis Südwestpfalz stellen sich vor und beraten. Die Besucher erhalten gebündelte Informationen bei Fragen über die Pflege, die Betreuung, der Renten sowie der Eingliederungshilfen und der Sicherheit. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, sich an einem Tag und einem Ort über die verschiedensten Problembereiche zu informieren. Ansprechpartner: Leitstelle „Älter werden“

## **Sicherheitsberater für Senioren**

Seit 1997 werden im Bereich der Polizeidirektion Pirmasens aktive Bürger zu Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Senioren ausgebildet. Ihre Aufgabe ist es, sich bereit zu erklären, die Polizei in ihren Präventionsbemühungen zu unterstützen. Die Sicherheitsberater sollen Vertrauen bei älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern aufbauen, deren Ängste abbauen, sowie ihr Sicherheitsgefühl stärken und zur Mitarbeit für die eigene Sicherheit motivieren. Die Beratungen umfassen Informationen über die Sachgebiete Wohnungssicherung, Haustürkriminalität, Straßenkriminalität, Vorsicht bei Geld und Finanzen, Kaffeefahrten, Reisegewinne ... Ansprechpartner: Leitstelle „Älter werden“

## **Ehrenamtlicher Besuchsdienst**

Mit seiner Idee, einen ehrenamtlichen Besuchsdienst zu Hause und in Alten- und Pflegeheimen einzurichten, ist der Seniorenbeirat des Landkreises Südwestpfalz auf eine große Resonanz gestoßen. Seit dem Jahr 2000 besuchen nun engagierte Bürgerinnen und Bürger Senioren in Alten- und Pflegeheimen und zu Hause. Aber immer noch wären viele unserer älteren Mitbürger aus ihrer Einsamkeit zu holen, Menschen die nicht besucht werden,

## Ansprechpartner für ältere Menschen im Landkreis Südwestpfalz

Menschen die vergessen sind. Es werden noch mehr freiwillige Helfer gesucht, Menschen aller Altersgruppen, die zu einem ehrenamtlichen Engagement bereit sind, die Zeit verschenken und ihre menschliche Wärme in den oft tristen Alltag anderer tragen –ohne Geld, aber nicht umsonst-. Setzen Sie sich mit der Leitstelle „Älter werden“ in Verbindung, wenn Sie für Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen oder ältere Menschen zu Hause ein offenes Ohr haben, mit ihnen spazieren gehen oder ihnen vorlesen wollen.

### **Anruf-Sammeltaxi (AST)**

Der Landkreis Südwestpfalz hat zur besseren Bedienung der Ortsgemeinden im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs in jeder Verbandsgemeinde einen Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr (AST-Verkehr) eingerichtet. Der AST-Verkehr fährt nach einem festen Fahrplan, aber nur wenn man bis spätestens 60 Minuten vor der gewünschten Fahrt bei dem mit der Durchführung beauftragten Unternehmen anruft. Wichtig ist vor allem, dass eine Fahrt mit dem AST nicht mehr als der übliche Buspreis kostet. Die Fahrpläne der AST-Verkehre sowie weitere Informationen erhalten Sie kostenlos bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abt.: Straßenverkehr, Verkehrswirtschaft, Tel.: 06331/ 809-243.

### **Netzwerk Ehrenamt**

In der Versorgungsregion Südwestpfalz gibt es eine große Anzahl von Initiativen, Vereinen und Verbänden, in denen sich Freiwillige engagieren. Das Netzwerk Ehrenamt Südwestpfalz informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger über die zahlreichen und vielfältigen Einsatzmöglichkeiten. Das Netzwerk Ehrenamt Südwestpfalz, wurde 2012 in der Trägerschaft des Landkreises Südwestpfalz gegründet. Mitverantwortlich sind die Ehrenamtlichen aus dem ehrenamtlichen Besuchsdienst, der Seniorenbeirat des Landkreises Südwestpfalz, die Leitstelle Älterwerden der

Kreisverwaltung Südwestpfalz und Personen aus verschiedenen sozialen Bereichen.

### **Netzwerk Demenz**

Die Verbesserung der Situation von Menschen mit Demenzerkrankungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur durch das Zusammenwirken verschiedener Institutionen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der für die Menschen einer Region verantwortlichen Kommunen zu lösen ist. Das Netzwerk Demenz ist ein Zusammenschluss verschiedener Dienste und Institutionen der gemeinsamen Versorgungsregion der Städte Pirmasens, Zweibrücken und des Landkreises Südwestpfalz. Die erstellte Broschüre „Beratungskompass“ kann über den folgenden Link eingesehen werden:

[http://www.stadt-pirmasens.de/Netzwerk\\_demenz.pdf](http://www.stadt-pirmasens.de/Netzwerk_demenz.pdf)

### **KISS Pfalz Selbsthilfegruppen**

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, KISS Pfalz, Außenstelle Pirmasens ist jeden Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, beratend tätig. Ansprechpartner ist Frau Karina Frisch, Tel. 06331/809-333, Email [Selbsthilfe-PS@kiss-pfalz.de](mailto:Selbsthilfe-PS@kiss-pfalz.de). Die Aufgaben sind, über Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe, über Gruppenangebote lokal, regional und bundesweit zu informieren und bei besonderen Situationen in der Gruppe die unterstützende Beratung. Den Besuchern werden Broschüren über Krankheiten, Gruppen und über diverse Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Selbsthilfegruppenarbeit wird unterstützt durch die Bereitstellung von Hilfe bei der Suche nach Räumlichkeiten, Möglichkeiten der Darstellung und Präsentation, Bereitstellung technischer Hilfsmittel, Vernetzung der Gruppen zu regionalen Arbeitskreisen und Fortbildungsangebote für Gruppensprecher. Die Kontakt- und Informationsstelle steht allen Gruppen und deren Teilnehmer als Ansprechpartner für Fragen, Lösungen schwieriger Situationen in der Gruppe und für anderen Unterstützungsbedarf offen und ist gerne behilflich beim Aufbau neuer Gruppen.

## **Mehrgenerationenhaus (MGH)**

### **Waldfischbach-Burgalben und Zweibrücken**

Mehrgenerationenhäuser sind zentrale Anlaufstellen, an denen Menschen in ihrer Nachbarschaft das finden, was sie im Alltag brauchen. So stärken sie die soziale Infrastruktur vor Ort. Sie entlasten Familien, Alleinerziehende und pflegende Angehörige. Mehrgenerationenhäuser bieten praktische Hilfe bei den Fragen rund um Pflege und Betreuung Demenzkranker. Betroffene und Angehörige finden in Mehrgenerationenhäusern Unterstützung. Parallele Angebote für Kinder und Eltern helfen Familien, insbesondere aber auch Alleinerziehenden, bei der Bewältigung der täglichen Herausforderungen. Vor allem mit flexiblen Formen der Kinderbetreuung sind Mehrgenerationenhäuser Stützen im Alltag von Familien. Rand- und Notzeitenbetreuung sind für Mehrgenerationenhäuser charakteristisch. Mehrgenerationenhäuser beziehen freiwillig Engagierte aller Generationen in ihre Arbeit ein, sie stellen zwei Drittel der Aktiven und arbeiten auf gleicher Augenhöhe mit den Festangestellten. So haben sich die Mehrgenerationenhäuser als treibende Kraft des bürgerschaftlichen Engagements etabliert. Die Hälfte aller Aktiven ist schon über ein Jahr in einem Mehrgenerationenhaus aktiv, drei von vier Aktiven mindestens ein Mal pro Woche, jeder Sechste sogar täglich. Mehrgenerationenhäuser kooperieren mit der lokalen Wirtschaft und sind gut vernetzt. Damit schaffen sie es, sich lokal zu verankern und vielfach unentbehrlich zu machen. Vielfältige Angebote für Menschen aller Generationen im Mehrgenerationenhaus Waldfischbach-Burgalben:

- Beratung
- Alleinerziehenden-Treff
- Erziehungsberatung
- Kurse von Erziehungsberatern
- Tagesseminare
- Essen
- Lernen/ Bildung/ Förderung
- Gedächtnistraining für Jung und Alt
- JUMP (Junge Migrantinnen mit Perspektive)
- PC-Schulung für Menschen ab 50

- Vormittagskurs für Migrantinnen
- Patenschaften
- Lesen verbindet Generationen - Leselust im Landkreis Südwestpfalz
- Sport
- Walking-Treff
- Betreuung
- Bahnhofscafe: flexible Betreuung im MGH
- Ferienbetreuung für Kinder bis 10 Jahre
- Kinderbetreuung im MGH
- Kultur
- Buchtauschbörse
- Offene Begegnung/ Treffpunkt
- Baby-Bahnhof
- Begegnungsstätte für alle Altersgruppen mitten im Ort
- Erhöhung der Attraktivität des Ortes für Bahnreisende
- Flohmärkte , Tonworkshops etc.
- Integration von behinderten Menschen
- Miniclub
- Teilnahme an kommunalen Events
- Treffpunkt für Schüler und Jugendliche
- Treffpunkt für Senioren, Arbeitslose und Mütter mit Kleinkindern
- Sonstige Freizeitgestaltung
- Internet-Café
- Strickfilzen
- Wanderausflüge für die ganze Familie

Das "Café am Bahnhof" liegt in Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes. Seit Sommer 2005 betreiben BewohnerInnen und MitarbeiterInnen der Einrichtung das integrative "Café am Bahnhof" (MGH seit Januar 2008). Unsere Einrichtung (Haus Moosalb) ist sowohl Wohnheim als auch Fördereinrichtung für behinderte Menschen. Bisher war uns wichtig, die BewohnerInnen unserer Einrichtung in das bestehende Gemeinwesen zu integrieren. Als MGH möchten wir unser Angebot erweitern, insbesondere für

# Ansprechpartner für ältere Menschen im Landkreis Südwestpfalz

Arbeitslose, Rentner, Schüler und Kleinkinder und im Hinblick auf die Entlastung berufstätiger Eltern. Das Café ist das Herzstück unseres MGHs. Hier findet Erfahrungs- und Informationsaustausch statt, es ist Begegnungsstätte für Menschen aller Generationen.

## **Mehrgenerationenhaus Waldfischbach**

GHG-Pfalzblick, Haus Moosalb Cafe am Bahnhof  
Bahnhofstraße 8, 67714 Waldfischbach  
Tel. 06333/92450, Fax 06333/924522

## **Mehrgenerationenhaus Büro**

Bahnhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben  
Tel. 06333/274787, E-Mail [mgh@ghg-asb.de](mailto:mgh@ghg-asb.de)

## **Mehrgenerationenhaus Zweibrücken**

Seit Mai 2008 hat Zweibrücken ein neues Angebot: das Mehrgenerationenhaus am Schloßplatz, in den Räumen der „Neuen Münze“. Das Haus in der Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Südwestpfalz, ist eine Begegnungsstätte für Menschen aller Generationen. Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren treffen sich, reden miteinander, spielen, lernen und nutzen vielfältige Angebote. Das Mehrgenerationenhaus bietet Raum, um sich ungezwungen kennen zu lernen und gegenseitig von den Kompetenzen des jeweils anderen zu profitieren. Zudem wird es zu einer Dienstleistungsdrehzscheibe für Jung und Alt: Der für jeden offene Ort bietet eine Plattform für die gegenseitige Weitergabe eines altersübergreifenden Wissens- und Erfahrungsschatzes. Nachbarschaftshilfe und soziale Dienstleistungen in Zweibrücken und der Versorgungsregion Südwestpfalz werden hier vernetzt. Das vom Zweibrücker Mehrgenerationenhaus aufgelegte Programm reicht von Angeboten für Demenzzranke

sowie deren pflegende Angehörige über Computerkurse, Beratung für Migranten bis zur Berufsqualifizierung als Seniorenhelfer in Zusammenarbeit mit der Jobbörse und dem europäischen Sozialfonds. Beispiele aus dem vielfältigen Angebot des Zweibrücker Mehrgenerationenhaus:

- PEKIP (Prager-Eltern-Kind-Programm) für Babys
- Yoga für Kinder von 4 bis 6 Jahren
- Klangspuren – musikalische Früherziehung für Babys und Kinder bis zum 6. Lebensjahr
- Kurse am Kind
- NintenDo Wii Sports-Session (für jedes Alter)
- Babysitterausbildung für junge Leute von 14-27 Jahren
- Demenz-Cafe „Anno Dazumal“
- „Denken und Bewegen“ für die Generation 60plus
- Erste-Hilfe-Auffrischungs-Stunde 60plus
- Elterntreff Kindeswohl der Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung Südwestpfalz:  
Angebot:
  - individuelle Beratung zur Entwicklung und Ernährung
  - Stillberatung
  - Pflegetipps
  - Impfberatung (nach Stiko)
  - Beratung bei Konflikten
  - Vermittlung weiterführender Hilfen

Die Beratung und Betreuung findet durch Fachkräfte der **Kreisverwaltung Südwestpfalz** Abteilung Gesundheitswesen statt. Termine: jeden ersten Montag im Monat im Mehrgenerationenhaus Zweibrücken, 10 Uhr bis 11.30 Uhr, jeden ersten Dienstag im Monat im Patio Projektladen Pirmasens, 10 bis 11.30 Uhr Beratung mittwochs 10 bis 11 Uhr Tel. 06331/809409

## **Mehrgenerationenhaus Zweibrücken**

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Südwestpfalz e.V., 66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/566130, Fax 06332/566180

### Schuldnerberatungsstelle der Kreisverwaltung Südwestpfalz Anerkannte Insolvenzberatungsstelle Überschuldungssituation in Deutschland:

In der Bundesrepublik Deutschland sind schätzungsweise 3 Millionen Haushalte überschuldet. Kreditaufnahme und Verschuldung sind heute normale wirtschaftliche Vorgänge, nicht nur im Bereich von Unternehmen, sondern auch für private Haushalte. Sie sind vertretbar, solange die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Die Probleme beginnen aber, wenn dies nicht oder nicht mehr möglich ist. Man spricht dann nicht mehr von „Ver“-schuldung, sondern von „Über“-schuldung. Die Ursachen der Überschuldung sind vielfältiger Natur:

- Arbeitslosigkeit
- niedrige Einkommen
- Probleme bei der Haushaltsführung
- Scheidungen
- Suchterkrankungen

- unvorhergesehene Ereignisse
  - mangelnde Rücklagen und andere Gründe
- Mehr und mehr Menschen können sich von den anwachsenden Schulden nicht mehr allein befreien. Es entstehen familiäre Probleme, viele verlieren den Arbeitsplatz. Am Ende steht oft ein Abgleiten in Sozialhilfebedürftigkeit. Wir bieten nichtselbständigen Bürgern aus dem Landkreis Südwestpfalz folgende Hilfmöglichkeiten:
- Psychosoziale, präventive Beratung
  - Klärung der Ursachen, finanzielle Lebensplanung, Handlungsalternativen
  - Haushaltsberatungen
  - Erstellen eines Haushaltsplanes, Einsparmöglichkeiten, wirtschaftliche Haushaltsführung
  - Existenzsicherung
  - Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts, Überprüfung

**Senioren  
Park**  
Hinterweidenthal  
Das Pflegekompetenz-Zentrum

In den Birken 66  
66999 Hinterweidenthal  
Tel.: 0 63 96 - 911-0

Professionell gepflegt  
und liebevoll  
umsorgt



[www.seniorenpark-pfalz.de](http://www.seniorenpark-pfalz.de)

von Pfändungsbeträgen, Hilfen zum Erhalt der Wohnung, Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes.

- Forderungsüberprüfung
- Aktualisierung der Schuldenunterlagen
- Regulierung und Entschuldung

Ermittlung der verfügbaren Geldmittel, Kalkulation von Zahlungsplänen, Verhandlungen mit Gläubigern, Insolvenzberatung, Informationsmaterial, Außergerichtliches Einigungsverfahren, Ausstellen notwendiger Bescheinigungen für den Insolvenzeröff-

nungsantrag. Was Sie mitbringen sollten:

- Einkommensnachweise (Lohnabrechnungen o.ä.)
- Unterlagen bezüglich regelmäßiger Ausgaben (Miete etc.)
- Alle Unterlagen über Ihre Verbindlichkeiten (z.B. Kreditverträge, Kontoauszüge, Mahnschreiben, Titel etc.)

Terminvereinbarungen sind bei folgenden Ansprechpartnerinnen der Kreisverwaltung Südwestpfalz möglich:

Frau Glöckler: Tel. 06331/809-370 nachmittags

Frau Sefrin-Lelle: Tel. 06331/809-127

## Das Betreuungsgesetz (BtG)

Für volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, kann eine Betreuung vom Amtsgericht angeordnet werden. Ein Betreuer kann vom Vormundschaftsgericht bestellt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

- der Betroffenen muss volljährig sein
- er kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen
- Ursache dafür muss eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung sein
- die Bestellung eines Betreuers muss erforderlich sein
- nicht notwendig dagegen ist die Einwilligung des Betroffenen oder ein Antrag irgendeiner Person oder Stelle

Als Betreuer kommen in Frage:

- ehrenamtlich tätige Einzelpersonen wie z. B. Verwandte, nahe Angehörige, Bekannte usw.
- Berufsbetreuer (freiberufliche Betreuer, Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer)

Vorrang vor einem Berufsbetreuer hat der ehrenamtliche Betreuer.

Der Betreuer wird für bestimmte Aufgabenkreise bestellt. In diesen Aufgabenkreisen z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge usw. muss er in der Lage sein, die rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn in diesem Rahmen persönlich zu betreuen. Bei diesen Aufgaben kann der Betreuer Hilfe und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz bzw. bei den für den Landkreis Südwestpfalz zuständigen Betreuungsvereinen bekommen.

### **Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz**

Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens

Tel. 06331/8090

### **Betreuungsverein des Sozialdienstes**

#### **Katholischer Männer und Frauen (SKFM)**

Klosterstraße 9a, 66953 Pirmasens, Tel. 06331-43755

### **Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt**

#### **im Kreis Südwestpfalz e.V.**

Zweibrücker Str. 3-5, 66953 Pirmasens

Tel. 06331/2160222

### **Betreuungsverein der Behindertenhilfe Westpfalz**

Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl

Tel. 06371/934369

Nähere Auskünfte zum Betreuungsgesetz erhalten Sie auch beim: Amtsgericht -Vormundschaftsgericht-

Bahnhofstr. 22-26, 66953 Pirmasens, Tel. 06331/871222

## Vorsorgevollmacht

Jeder kann von uns durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.

### Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- durch eine Vorsorgevollmacht wird eine andere Person (widerrieflich) ermächtigt, den Vollmachtgeber in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten
- der Bevollmächtigte kann rechtswirksam für den Vollmachtgeber handeln
- die Vollmacht gilt ab dem in ihr bestimmten Zeitpunkt unter festgelegten Bedingungen und den bestimmten Aufgaben

### Welche Inhalte sollte eine Vorsorgevollmacht enthalten?

#### Vermögenssorge:

- Vermögensverwaltung
- Verfügungen über das Vermögen, insbesondere über Bankkonten und Grundstücke

Haben Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt, braucht das Amtsgericht an sich keinen Betreuer mehr für Sie zu bestellen. Es kann aber durchaus gute Gründe geben, die es sinnvoll erscheinen lassen, Doch auf die rechtliche Möglichkeit einer Betreuung zurückzugreifen. Für diesen Fall ist es zweckmäßig, dass Sie bereits verfügt haben, wer z. B. Ihr Betreuer werden soll.

### Was ist eine Betreuungsverfügung?

- in einer Betreuungsverfügung wird eine Person benannt, die im Notfall als Betreuer zur Vertretung in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten befugt sein soll
- im Gegensatz zum Bevollmächtigten wird der Betreuer vom Vormundschaftsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt, falls eine Betreuung erforderlich wird:
- erforderlich ist die Betreuung, wenn man seine Angelegenheiten ganz oder zum Teil nicht mehr selber besorgen kann

- Renten-, Versorgungs- und Steuerangelegenheiten
- Krankenkassenangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden in finanziellen Angelegenheiten

### Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnungsfragen:

- Wohnungsfragen
- Wohnort
- Heim- oder Krankenhausunterbringung ggf. zum Eigenschutz auch gegen den Willen des Vollmachtgebers

### Gesundheitsvorsorge (nähere Inhalte unter Patientenverfügung)

Sonstige laufende vertragliche und persönliche Angelegenheiten  
Hinweis: je detaillierter die Vollmacht abgefasst ist, desto eher ist die Umsetzung des Willens des Vollmachtgebers gewährleistet insbesondere im Vermögensbereich sollte die Vollmacht über den Tod hinaus Gültigkeit haben (damit z. B. Bestattungsangelegenheiten geklärt werden können; Erbangelegenheiten sind dagegen gesondert in einem Testament zu regeln.

## Betreuungsverfügung

- der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes

### Welchen Inhalt sollte eine Betreuungsverfügung enthalten?

- persönliche Daten zu der Person, die vom Vormundschaftsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt werden soll (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort)
- ggf. Hinweis, wer die Betreuung auf gar keinen Fall führen soll
- Benennung der Aufgabenkreise, die der gesetzliche Betreuer wahrnehmen soll (Inhalte: siehe Vorsorgevollmacht)
- Hinweise, welche Ihrer Wünsche der gesetzliche Betreuer umsetzen soll, soweit es ihm möglich und zumutbar ist

# Patientenverfügung

## Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie können in der Patientenverfügung auch Bitten äußern oder bloße Richtlinien für die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam aufnehmen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern. Auf diese Weise können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

## An wen richtet sich die Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin oder einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und

Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung erhalten.

## Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Es gibt keine bestimmten Formvorschriften für eine Patientenverfügung. Sie kann deshalb mündlich oder schriftlich erfolgen, auch mit Hilfe eines Notars erstellt werden. Es ist empfehlenswert, sie schriftlich niederzulegen, weil dann der darin geäußerte Wille leichter nachweisbar ist. Das bietet eine bessere Gewähr dafür, dass Ihr Wille beachtet wird. Mündliche Äußerungen werden in der Praxis sicher nur in Ausnahmefällen so konkret und nachweisbar sein, dass sie als verbindliche Patientenverfügungen beachtet werden.

## Welche Inhalte sollte eine Patientenverfügung

**enthalten?** Dies kann nicht eindeutig formuliert bzw. beschrieben werden. Deshalb sei Ihnen empfohlen, sich selbst intensiv mit diesem Thema auseinander zu setzen, bevor Sie eine individuelle Verfügung treffen. Die Patientenverfügung sollte sinnvoller Weise Bestandteil einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung sein und beigelegt werden.

# Vorsorge für den Todesfall

## Merkliste für den Notfall

Sterben und Tod werden von vielen aus dem Bewusstsein verdrängt. Doch der Umgang mit Sterben und Tod und den damit verbundenen Ängsten gehört zu einer bewussten Lebensgestaltung. Dies erfordert die rechtzeitige Vorsorge für den Todesfall wie die Nachlassregelung, Bestimmungen über Ort und Art der Bestattung sowie die Grabpflege.

## Testament und Erbvertrag

Über den Nachlass kann durch Testament oder Erbvertrag

verfügt werden. Ein Testament kann vor einem Notar errichtet werden, daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments.

Ein Erbvertrag wird mit einer oder mehreren Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden können. Vom Inhalt her sind im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament möglich. Ein Erbvertrag kann nur von einem Notar errichtet werden.

## Notarielles Testament

Die größte Sicherheit bietet die Errichtung eines Testaments bei einem Notar.

## Privatschriftliches Testament

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, ein Testament ohne Inanspruchnahme eines Notars zu errichten. In diesem Fall muss es von Anfang bis zum Ende eigenhändig, also handschriftlich, geschrieben sein. Es sollte nicht übersehen werden, in einem solchen Fall auch Ort und Datum der Testamenterrichtung handschriftlich anzugeben. Am Ende der Erklärung muss das Testament unterschrieben werden, und zwar mit Vornamen und Familiennamen, um Missverständnisse auszuschließen. Erklärungen, die nach der Unterschrift stehen, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Ehegatten können ein solches „eigenhändiges Testament“ auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet; dabei soll er angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat. Auch eigenhändige Testamente können beim Amtsgericht hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig.

## Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Bei einem Todesfall macht es die persönliche Trauer oft schwer, Gedanken über die zu erledigenden Formalitäten zu fassen. Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise kann Ihnen dabei helfen:

- Arzt benachrichtigen, der den Totenschein ausstellt
- nächste Angehörige und ggf. Pfarramt unterrichten
- Meldung des Todesfalles spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) Mitzubringen sind Totenschein, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Stammbuch, Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen und des Anzeigenden
- Grabstelle besorgen und beim Pfarramt unter Vorlage der Beerdigungserlaubnis (im Standesamt ausgestellt) die Beisetzung anmelden
- Benachrichtigung der gesetzlichen und privaten Versicherungsträger
- Renten-, Lebensversicherung, Sterbekasse und ggf. Kranken-



**Ihre Ökumenischen Sozialstationen im Landkreis**

**Ihre kompetenten Ansprechpartner in allen Fragen der ambulanten Pflege, der medizinischen Versorgung und der ergänzenden Dienste.**

**Ökumenische Wasgau Sozialstation e.V. (AHZ)**  
Telefon (0 63 91) 91 01 20 · [www.wasgau-sozialstation.de](http://www.wasgau-sozialstation.de)

**Ökumenische Sozialstation Thaleschweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land e.V. (AHZ)** · Telefon (0 63 34) 98 48 20

**Ökumenische Sozialstation Waldfishbach e.V. (AHZ)**  
Telefon (0 63 33) 7 72 55 · [www.sozialstation-waldfishbach.de](http://www.sozialstation-waldfishbach.de)



**Praxis für Logopädie**  
Sprache ist Leben

**Christine Gölzer**  
staatlich anerkannte Logopädin  
B.A. Medizinalfachberufe

**Therapie für Kinder, Jugendliche & Erwachsene**

- Sprachstörungen
- Sprechstörungen
- Stimmstörungen
- Schluckstörungen

Termine nach Vereinbarung

Ärztelhaus  
Karlstraße 30  
66482 Zweibrücken

0 63 32/4 78 03 53  
01 76/38 92 68 26  
[logopaedie-goelzer@t-online.de](mailto:logopaedie-goelzer@t-online.de)  
[www.logopaede-zweibruecken.de](http://www.logopaede-zweibruecken.de)

## Vorsorge für den Todesfall

Kasse des Verstorbenen

- Todesanzeige aufgeben
- Kündigung laufender Verträge, Zeitung, Telefon etc.
- Information der Geldinstitute
- Benachrichtigung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, denen der/die Verstorbene angehört hat
- Beantragung der Witwen- bzw. Witwenrente
- Abgabe des Testaments beim Amtsgericht (Nachlassgericht), sofern vorhanden

Sie können auch ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen, alle Formalitäten zu erledigen.

**Merkliste für den Notfall oder Todesfall/Dokumentensmappe** Zur Vorsorge für den Krankheits-, Pflege- oder Todesfall

Ist es wichtig, alle notwendigen Unterlagen in einer Dokumentensmappe aufzubewahren. Dazu gehören:

- Personalausweis, Notfall und Impfausweis (Kopie)
- ärztl. Befunde, ggfs. Röntgenbilder
- Krankenkassenkarte (Kärtchen), Medikamentenliste
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
- Arbeitsverträge und Zeugnisse
- Wertpapiere, Sparbücher
- Sozialversicherungsunterlagen
- Versicherungspolice
- Rentenbescheide
- Testament

Die nächsten Verwandten oder Vertrauten sollten wissen, wo die Mappe zu finden ist.

## Selbsthilfegruppen

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, KISS Pfalz, Außenstelle Pirmasens ist jeden Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, beratend tätig. Ansprechpartner ist Frau Karina Frisch, Tel. 06331/809-333, Email [Selbsthilfe-PS@kiss-pfalz.de](mailto:Selbsthilfe-PS@kiss-pfalz.de).

Die Aufgaben sind, über Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe, über Gruppenangebote lokal, regional und bundesweit zu informieren und bei besonderen Situationen in der Gruppe die unterstützende Beratung. Den Besuchern werden Broschüren über Krankheiten, Gruppen und über diverse Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Selbsthilfegruppenarbeit wird unterstützt durch die Bereitstellung von Hilfe bei der Suche nach Räumlichkeiten, Möglichkeiten der Darstellung und Präsentation, Bereitstellung

technischer Hilfsmittel, Vernetzung der Gruppen zu regionalen Arbeitskreisen und Fortbildungsangebote für Gruppensprecher. Die Kontakt- und Informationsstelle steht allen Gruppen und deren Teilnehmer als Ansprechpartner für Fragen, Lösungen schwieriger Situationen in der Gruppe und für anderen Unterstützungsbedarf offen und ist gerne behilflich beim Aufbau neuer Gruppen.

Hier eine kleine Auswahl von Selbsthilfegruppen:

Behindertenhilfe Westpfalz, Frau Christa Endler, Hauptstraße 108, 66978 Merzalben, Tel. 06395/1694  
Alzheimer Selbsthilfegruppe, Frau Edda Mertz, Herzogstraße 32, 66953 Pirmasens, Tel. 06331/76339  
Parkinson Selbsthilfegruppe, Herr Walter, Mittelgasse 9, 66503 Dellfeld, Tel. 06336/381  
Morbus Bechterew Selbsthilfegruppe, Frau Weis, Richard-Wagner-Straße 18, 66497 Contwig, Tel. 06332/5351

### **Gesetz zur Neuregelung der Organspende beschlossen**

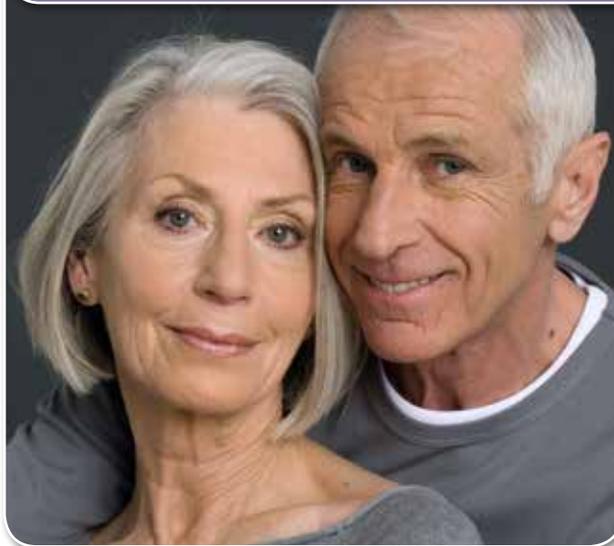
Der Besitz eines Organspendeausweises schafft im Notfall Klarheit. Doch Transplantationen von Organen sind nur möglich, wenn Menschen zu Lebzeiten eine persönliche Entscheidung treffen, diese schriftlich festhalten oder mit ihren Angehörigen besprechen. Liegt ein Spenderausweis nicht vor, müssen im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen schweren Erkrankung die Angehörigen entscheiden. So entlastet der Ausweis die Angehörigen in einer bedrückenden Situation von einer schwerwiegenden Entscheidung.

### **Neue gesetzliche Regelung**

In Deutschland warten etwa 12.000 Menschen auf ein Spenderorgan. Um die Bereitschaft zur Organspende zu erhöhen, hat der Deutsche Bundestag im Mai 2012 das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz beschlossen. Ziel ist es, jedem Menschen eine unabhängige Entscheidung zu ermöglichen. Dazu ist eine breite Aufklärung der Bevölkerung zu den Möglichkeiten der Organ- und Gewebespenden von Seiten der Länder, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) sowie der Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen vorgesehen.

Jede krankenversicherte Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird zukünftig von ihrer Krankenkasse angeschrieben. Dies soll bis Mitte 2013 erfolgt sein. Danach sollen alle Kassen ihre Mitglieder ab 16 Jahren alle zwei Jahre erneut befragen. Um diese Entscheidung dokumentieren zu können, stellen die Krankenkassen kostenlos Organspendeausweise zur Verfügung. Somit sollen die Versicherten in die Lage versetzt werden, sich mit dem Thema Organ- und Gewebespende auseinanderzusetzen und zu einer freiwilligen Entscheidung zu gelangen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist dabei gewährleistet, niemand wird zu einer Entscheidung gezwungen und eine getroffene Entscheidung wird nicht durch die Krankenkassen erfasst.

Mit dem Organspendeausweis die Entscheidung dokumentieren  
Im Organspendeausweis kann man sein Einverständnis zur Organ- und Gewebespende entweder generell erteilen, auf bestimmte



Organe oder Gewebe einschränken oder aber einer Spende widersprechen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über eine Organspende an eine Person zu übertragen, die im Ausweis namentlich benannt wird. Jedoch muss niemand fürchten, sich mit seiner Entscheidung endgültig festzulegen. Wer seine Einstellung zur Organspende ändert, kann einfach einen neuen Ausweis ausfüllen und den bisherigen vernichten. Zudem empfiehlt es sich, Angehörige und Vertrauenspersonen über den geänderten Entschluss zu informieren. Es ist sinnvoll, den Organspendeausweis bei den Personalpapieren mit sich zu tragen, da in einer Unfallsituation hier zuerst nachgeschaut wird. In Zukunft soll auch die elektronische Gesundheitskarte zur Speicherung von Angaben zur Organspendebereitschaft genutzt werden können. Diese Speicherung soll allerdings freiwillig sein. Weitere Informationen rund um das Thema Organspende finden Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter [www.organspende-info.de](http://www.organspende-info.de). Dort können Sie auch Ihren persönlichen Organspendeausweis online ausfüllen und ausdrucken beziehungsweise bestellen.

# Anschriftenverzeichnis

## **Kreisverwaltung Südwestpfalz**

Unterer Sommerwaldweg 40–42  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/8090

## **Verbandsgemeindeverwaltungen**

### **Dahner Felsenland**

Schulstr. 29, 66994 Dahn  
Tel. 06391/4060

### **Pirmasens-Land**

Bahnhofstr. 19, 66953 Pirmasens  
Tel. 06331/8720

### **Rodalben**

Am Rathaus 9,  
66976 Rodalben  
Tel. 06331/2340

### **Thaleischweiler-**

#### **Fröschen**

Hauptstr. 52  
66987 Thaleischweiler-Fröschen  
Tel. 06334/4410

### **Waldfischbach-**

#### **Burgalben**

Friedhofstr. 3  
67714 Waldfischbach-Burgalben  
Tel. 06333/9250

### **Wallhalben**

Hauptstr. 26, 66917 Wallhalben  
Tel. 06375/9210

## **Zweibrücken-Land**

Landauer Str. 18–20  
66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/80620

## **Ökumenische**

### **Sozialstationen**

#### **Landkreis Südwestpfalz**

##### **Ökumenische**

##### **Wasgau-Sozialstation e.V.**

Schulstraße 11  
66994 Dahn  
Tel. 06391/910120

##### **Ökumenische Sozialstation**

##### **Waldfischbach e.V.**

Heinestr. 6  
67714 Waldfischbach-Burgalben  
Tel. 06333/77256

##### **Ökumenische**

##### **Sozialstation**

##### **Thaleischweiler-Fröschen und Zweibrücken-Land e.V.**

Hauptstraße 15,  
66484 Battweiler  
Tel. 06337/995000

## **Pflegestützpunkte PSP**

### **PSP Dahn**

Schulstraße 4,  
66994 Dahn  
Tel. 06391/9101582  
Änderung ab 1.1.14

## **PSP Waldfischbach- Burgalben**

Schillerstr. 1  
(Ärztehaus)  
67714 Waldfischbach-B.  
Tel. 06333/6020652

## **PSP Battweiler**

Hauptstraße 15  
66484 Battweiler  
Tel. 06337/2099032

## **PSP Pirmasens**

Blocksbergstraße 54  
66954 Pirmasens  
Tel. 06331/6080723

## **PSP Pirmasens**

Pfarrgasse 1  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/1440158

## **PSP Zweibrücken**

Bleicherstr. 8a  
66484 Zweibrücken  
Tel. 06332/800897

## **Ambulante Dienste und**

### **Mobile Soziale Dienste:**

#### **Ambulanter Pflegedienst**

#### **der Pro Seniore Pirmasens**

Münzgasse 5, 66953 Pirmasens  
Tel. 06331/54709

#### **Ambulanter Pflegedienst Drexler**

An den Erlen 21, 66978 Clausen  
Tel. 06333/2743140

## **Ambulanter Pflegedienst**

### **Heinz und Stephan OHG**

Eisenbahnstr. 9  
66976 Rodalben  
Tel. 06331/144732

## **Ambulanter Sozial- und Pflegedienst Trapp**

Alte Bundesstr. 2,  
76846 Hauenstein  
Tel. 06392/993139

## **ASB Kreisverband**

### **Pirmasens**

Pettenkoferstr. 13–15,  
66955 Pirmasens  
Tel. 06331/70026

## **ASB Kreisverband**

### **Zweibrücken**

Friedrich-Ebert-Str. 40  
66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/76011

## **AWO Stadtkreisverband**

### **Pirmasens**

Berliner Ring 90  
66955 Pirmasens  
Tel. 06331/77081

## **AWO Stadtkreisverband**

### **Zweibrücken**

Saarlandstr. 5  
66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/9640

**KasaCare**

Hauptstraße 29,  
66953 Pirmasens  
Tel. 0176/35434547

**DRK-Kreisverband Südwest-  
pfalz e.V. "Sozialer Service"**

22er-Straße 66, 66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/43003

**Humanitas Kranken- und  
Fachkrankenpflege Zimmer**

Hauptstr. 2, 66484 Riedelberg  
Tel. 06339/7099

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Kreisverband Westpfalz**

Delaware Avenue 23,  
66953 Pirmasens,  
Tel. 06331/21180

**KIS-MED Ambulante  
Dienste GmbH**

Lemberger Str. 14  
66955 Pirmasens  
Tel. 06331/93338

**Malteser Hilfsdienst**

Blocksbergstr. 51  
66955 Pirmasens  
Tel. 06331/12300

**Mobiler Hilfsdienst Meyer**

Marie-Juchacz-Str.  
66976 Rodalben  
Tel. 06331/239054

**MSD Caritas**

**Pfarramt Christ König**  
Marienstr. 123  
76846 Hauenstein  
Tel. 06392/3899

**Ökumenische Sozialstation  
Pirmasens e.V.**

Adam-Müller-Str. 39,  
66954 Pirmasens  
Tel. 06331/51110

**Ökumenische Sozialstation  
Thaleischweiler-Fröschen/  
Zweibrücken-Land e.V.**

Hauptstraße 15,  
66484 Battweiler  
Tel. 06337/995000

**Ökumenische Sozialstation  
Waldfischbach e.V.**

Heinestr. 6  
67714 Waldfischbach-Burgalben  
Tel. 06333/77256

**Ökumenische Sozialstation  
Zweibrücken e.V.**

Landauer Str. 51,  
66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/13541

**Ökumenische  
Wasgau-Sozialstation**

**Dahn e.V.**  
Schulstr. 11, 66994 Dahn  
Tel. 06391/910120

**Seniorenresidenz**

**"Villa Sertel"**  
Lemberger Straße 45,  
66955 Pirmasens  
Tel. 06331/2690

**Sozialstation AHZ  
Pirmasens gGmbH**  
Blumenstr. 1–5, 66953 Pirmasens  
Tel. 06331/51090

**Krankenhäuser**

**St. Elisabeth Krankenhaus**  
Kirchbergstraße 14,  
66976 Rodalben  
Tel. 06331/2510

**Felsenlandklinik  
Dahn Krankenhaus  
für Psychiatrie**  
Ingbert-Naab-Str. 6, 66994 Dahn  
Tel. 06391/9130

**Vita Natura Klinik  
Eppenbrunn  
für Ganzheitsmedizin**

Altschlossstr. 1  
66957 Eppenbrunn  
Tel. 06335/921100

**Wohnheime für behinderte  
Menschen**

**Haus Moosalb Wohnheim**  
Bahnhofstr. 8,  
67714 Waldfischbach-B.  
Tel. 06333/92450

**Conrad-von-Wendt-Haus**

**Wohnheim**  
Pirminiusstr. 1  
66994 Dahn  
Tel. 06391/9190

**Haus an der Queich  
Wohnheim für Blinde  
und Sehbehinderte**  
Falkenburgermühle 1  
76848 Wilgartswiesen  
Tel. 06392/7747

**Heinrich Kimmle Stiftung  
Wohnanlage**  
Rodalber Str. 71  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/55260

**Haus im Westrich  
im GfMB GmbH**  
Trierer Str. 83, 66869 Kusel  
Tel. 06381/92050

**Werkstätten für behinderte  
Menschen**

**Heinrich Kimmle  
Stiftung WfbM**  
Rodalber Str. 190,  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/5463  
Industriestr. 17  
66989 Petersberg-Staffelhof  
Tel. 06331/5460  
Etzelweg 237, 66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/87010

# Anschriftenverzeichnis

## Westpfalz Werkstätten

### WfbM

Bruchwiesenstr. 31  
66849 Landstuhl  
Tel. 06371/9360

## Reha Westpfalz

### Zentrum für Körperbehinderte und Frühförderung

Am Rothenborn  
66849 Landstuhl  
Tel. 06371/9340

## Hilfen für psychisch behinderte Menschen

### Psychiatriekoordinator

Postfach 2763  
66933 Pirmasens  
Tel. 06331/877161

## AWO RUBIN

Ludwigstr. 7, 66994 Dahn  
Tel. 06391/409867

## IB Gemeindepsychiatrisches Zentrum

Bitscher Str. 39, 66482 Zweibrücken  
Tel. 06332/16611

## Pfalzkllinikum Betreuen Fördern Wohnen

## Teilhabezentrum „Wohnen am Lachberg“

Hauensteiner Str. 43, 66994 Dahn  
Tel. 06391/924467

## Teilhabezentrum „Auf der Heide“

Eichenstr. 8, 66976 Rodalben  
Tel. 06331/219761

## weitere Beratungsstellen:

### Caritas-Zentrum

### Pirmasens

für die Städte Pirmasens  
und Zweibrücken sowie  
den Landkreis Südwestpfalz  
Klosterstraße 9a  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/274010  
caritas-zentrum.pirmasens@  
caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-pirmasens

## Angebote in

### Zweibrücken

- Allgemeine Sozialberatung
  - Erziehungs-, Ehe- und  
Lebensberatung
  - Gemeindcaritas
  - Migrationsberatung
  - Schwangerschaftsberatung
- Tel. 06332/56810

## Haus der Diakonie

Waisenhausstr. 5,  
66954 Pirmasens  
Tel. 06331/22360

## VdK Kreisverband Pirmasens

Zweibrücker Str. 3 - 7  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/64451

## Verbraucherberatung

Exerzierplatz 1  
66953 Pirmasens  
Tel. 06331/12160

Weitere Informationen für psychisch  
behinderte Menschen enthält das  
„Psychoziale Kursbuch“, der Be-  
ratungsführer für die Versorgungs-  
region mit den Städten Pirmasens/  
Zweibrücken und dem Landkreis  
Südwestpfalz, zu finden im Internet  
unter [www.lksuedwestpfalz.de](http://www.lksuedwestpfalz.de)

# Impressum

## Verlag

Luxx Medien, Verlagsgesellschaften  
Bickert & Brumloop GbR  
Ellerstr. 32, 53119 Bonn  
Telefon 0228/6883 14-0  
Telefax 0228/688314-29  
agentur@luxx-medien.de  
www.luxx-medien.de

## Fotos

Bildagentur MEV, Fotolia,  
KUNTZ Verlags GmbH  
Hauptstraße 6a  
76889 Gleiszellen-Gleishorbach  
Kreisverwaltung Sozialabteilung  
Wilhelm-Leuschner-Str. 9,  
56564 Neuwied  
Telefon: 02631 803-0

## Anzeigen

Luxx Medien, Kirsten Mertens  
Telefon 0228/68831415  
mertens@luxx-medien.de

## Satz/Druck/Weiterverarbeitung

Stünings Medien GmbH, Krefeld

## Erscheinungsweise

Alle 2 Jahre

## Urheberrecht:

Allen Beiträgen und Abbildungen sind urheber-  
rechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich  
zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne  
Einwilligung des Verlages strafbar. Der Verlag  
haftet nicht für unverlangt eingesandte Manu-  
skripte. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge

sind die Autoren verantwortlich. Erfüllungsort  
und Gerichtsstand

Luxx Medien bedankt sich bei den zuständigen  
Ansprechpartnern der Stadtverwaltung für die  
gute Zusammenarbeit sowie bei den Inserenten  
für die freundliche Unterstützung zur Realisie-  
rung dieser Broschüre.



© diego cervo - Fotolia.com



© Monkey Business - Fotolia.com

Alter braucht Würde.  
Alter braucht Wärme.  
Alter braucht Ziele.  
Alter braucht Sicherheit.  
Wir sind da.



Ein Haus mit Hotelcharakter | einladendes Foyer | stilvolles öffentliches Restaurant | Grillplatz und großer Garten | 92 Pflegeplätze in hellen, großen Einzelzimmern | 9 Wohnungen für Betreutes Wohnen | Therapie- und Seminarräume | Farbakzente und Licht-Leitsystem im gesamten Haus | Wohnwelt Demenz | Langzeit-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege | Ärztehaus, Therapiezentrum mit Dialysestation direkt nebenan.

Senioren- und Pflegezentrum Dahn Dreiburgenblick GmbH

Hauensteiner Straße 17 | 66994 Dahn | 06391 83701-0 | info-dahn@senvital.de | www.senvital.de



Diakonie  
Zentrum | Leben teilen  
seit 1853  
Pirmasens



Eröffnung im Sommer 2014

# Gute Aussichten!

Zu den bestehenden Einrichtungen **Haus Bethanien in Pirmasens** und **Haus Bethesda in Thaleischweiler-Fröschen** entsteht nun **Haus Sarepta in Contwig**, unsere neue attraktive Lebenswelt für ältere Menschen, mit 78 Plätzen in der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege.

Hier werden die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner eine würdevolle Begleitung, liebevolle Betreuung und professionelle Pflege erfahren.

Sie interessieren sich für unser neues Projekt und möchten mit uns und für uns arbeiten, dann rufen Sie uns an!



Haus  
Sarepta | Lebenswelt  
für ältere Menschen  
in Contwig

Diakoniezentrum Pirmasens

Waisenhausstraße 1 · 66955 Pirmasens · Tel.: 06331.522-0 · Fax: 06331.522-191  
info@diakoniezentrum-ps.de · www.diakoniezentrum-ps.de

Wohlfühlen pur!

## Wohnen und Leben mit Anspruch - im Wohnstift



### Komfortabel und geborgen wohnen:

- Helle, barrierefreie Wohnungen zur eigenen Möblierung
- Hochwertige Ausstattung von Küche und Bad
- Vielfältige Freizeit- und Kulturangebote
- Individuelle Serviceleistungen
- Und vieles mehr für ein unbeschwertes Leben im Alter

Ich informiere  
Sie gern  
ausführlich



Verena Bonin  
(Stiftdirektorin)  
Telefon:  
06306 82-431



GDA Wohnstift Trippstadt  
Am Judenhübel 13 · 67705 Trippstadt  
Telefon 06306 82-0 (Rezeption)  
E-Mail: [wohnstift.trippstadt@gda.de](mailto:wohnstift.trippstadt@gda.de)



[www.gda.de](http://www.gda.de)

11x in Deutschland